Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2933

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
AB — 30006 — 2920/64

Bonn, den 8. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland (Konsulargesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 273. Sitzung am 16. Oktober 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland (Konsulargesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Die Konsuln und ihre allgemeinen Aufgaben

§ 1

Konsuln sind Berufskonsuln oder Wahlkonsuln.

§ 2

(1) Die Konsuln sind berufen, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland namentlich auf den Gebieten der Wirtschaft, des Verkehrs und der Schiffahrt sowie der kulturellen Beziehungen zu schützen und zu fördern, im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr mitzuwirken, auf die Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu achten und die ihnen durch dieses Gesetz und durch andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auferlegten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Konsuln sind ferner berufen, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen allen Deutschen sowie inländischen juristischen Personen und Gesellschaften Rat und Beistand zu gewähren.

(3) Bei ihrer Amtstätigkeit haben die Konsuln die Schranken zu beachten, die sich aus dem in ihrem Amtsbezirk geltenden Recht ergeben.

§ 3

Der Konsul hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichen nicht vereinbar wäre, insbesondere, wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

Die Konsuln sollen in Rechtsangelegenheiten nach den §§ 9, 10, 15 und 18 nicht tätig werden, wenn sie an den Rechtsangelegenheiten selbst beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen sowie wenn sie als Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn an der Angelegenheit ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte beteiligt ist, oder wenn sie mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 5

Eine Amtshandlung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Konsul zu ihrer Vornahme örtlich nicht zuständig war.

II. ABSCHNITT

Berufskonsuln und einzelne ihrer Aufgaben

§ 6

Berufskonsuln sind alle Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, die nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befähigung für den höheren Auswärtigen Dienst haben, soweit sie bei einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland konsularische Aufgaben wahrnehmen. Sie sollen derartige Aufgaben nur wahrnehmen, wenn sie durch das Auswärtige Amt damit beauftragt worden sind.

§ 7

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden zu legalisieren.

(2) Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die dem Aussteller in der Urkunde beigelegte amtliche Eigenschaft und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels. Sie bestätigt zugleich, daß der Aussteller die Urkunde in dieser Eigenschaft aufgenommen hat.

(3) Die Legalisation geschieht durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk. Der Vermerk soll die Bezeichnung desjenigen, der die Urkunde unterschrieben hat, enthalten und den Ort und den Tag seiner Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

(4) Auf Antrag kann, sofern über die Rechtslage kein Zweifel besteht, in dem Vermerk auch bestätigt werden, daß der Aussteller zur Aufnahme der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in der den Gesetzen des Ausstellungsortes entsprechenden Form aufgenommen worden ist.

§ 8

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, zur Verwendung im Empfangsstaat die Echtheit im Inland ausgestellter öffentlicher Urkunden zu bestätigen.

(2) Die Echtheit der Urkunde soll in der Regel nur bestätigt werden, wenn die Urkunde von der ausstellenden Behörde oder durch Vermittlung einer anderen Behörde der Auslandsvertretung zugeleitet worden ist.

§ 9

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Tatsachen Bescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sind.

(2) Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei oder daß die bezeugte Tatsache nicht zutreffe, ist zulässig.

§ 10

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen, die in ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden sind. Diese Beglaubigungen stehen den von einem inländischen Gericht oder Notar vorgenommenen Beglaubigungen gleich.

(2) Die Beglaubigung geschieht durch einen Vermerk auf der Urkunde. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat, enthalten, den Ort und den Tag seiner Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 11

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, Erklärungen, die vor ihnen abgegeben werden, zu beurkunden. Sie sind auch befugt, Erklärungen entgegenzunehmen, die im Inland vor Gericht, vor einem Notar oder vor einer Behörde abzugeben sind. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, für die durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundungen vorgeschrieben ist, sowie die Entgegennahme einer Auflassung, soll der Berufskonsul nur vornehmen, wenn er durch das Auswärtige Amt dazu ermächtigt worden ist.

(2) Auf das bei Beurkundungen von Rechtsgeschäften zu beachtende Verfahren sind die für die Beurkundung durch den Richter maßgebenden Vorschriften des § 168 Satz 2, §§ 169 bis 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(3) Ist nach den in Absatz 2 erwähnten Vorschriften die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgesehen, so tritt an seine Stelle ein Kanzler oder ein Konsulatssekretär; für seine Mitwirkung bei der Beurkundung gelten die für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4) Der Beeidigung eines zu der Beurkundung hinzugezogenen Dolmetschers bedarf es nicht.

(5) Die von den Berufskonsuln formgerecht aufgenommenen Urkunden stehen den von einem inländischen Gericht oder Notar vorgenommenen Beurkundungen gleich.

(6) Die Urschrift der Urkunde ist mit dem Siegel oder Stempel der Auslandsvertretung zu versehen. Die Urschrift ist den Beteiligten auszuhändigen, sofern nicht einer von ihnen amtliche Verwahrung beantragt. In diesem Fall ist die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung zu übersenden. Die Urschrift einer Urkunde, in der ein Beteiligter sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, ist dem Gläubiger auszuhändigen, wenn die Beteiligten keine anderweitige Bestimmung getroffen und auch keine amtliche Verwahrung beantragt haben.

(7) Solange sich die Urschrift noch bei der Auslandsvertretung befindet, können jedem Beteiligten auf Antrag Ausfertigungen erteilt werden. Auf der Urschrift ist zu vermerken, wem und an welchem Tage Ausfertigungen erteilt worden sind. Der Ausfertigungsvermerk ist zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

§ 12

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, bei der Errichtung von Testamenten und dem Abschluß von Erbverträgen durch Deutsche mitzuwirken; ein Berufskonsul soll nur mitwirken, wenn er durch das Auswärtige Amt dazu besonders ermächtigt worden ist. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246, § 2256 Abs. 1 und 2, §§ 2276 und 2277 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Der Berufskonsul tritt an die Stelle des Richters. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der verschlossene Umschlag, der die Niederschrift über die Errichtung des Testaments oder den Abschluß des Erbvertrages mit ihren Anlagen enthält, ist dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu übersenden, das den Hinterlegungsschein erteilt.

(3) Stirbt der Erblasser, bevor das Testament oder der Erbvertrag gemäß Absatz 2 abgesandt ist, so kann der Berufskonsul die Eröffnung vornehmen. Die Vorschriften der §§ 2260, 2261 Satz 2, §§ 2264, 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Die Berufskonsuln sind befugt, sich der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Nachlässe von Deutschen anzunehmen, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind oder soweit aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein amtliches Einschreiten besteht. Sie

können dabei insbesondere Siegel anlegen, ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen und den beweglichen Nachlaß, soweit die Umstände es erfordern, in Verwahrung nehmen oder veräußern. Sie können ferner Nachlaßverbindlichkeiten und Verpflichtungen regeln, die bei der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses eingegangen worden sind. Dazu können sie auch im Nachlaß vorhandenes Geld verwenden.

§ 14

Die Berufskonsuln sind befugt, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Schriftstücke jeder Art an Personen, die sich in ihrem Amtsbezirk aufhalten, zuzustellen. Über die erfolgte Zustellung ist ein schriftliches Zeugnis (Zustellungszeugnis) auszustellen und der ersuchenden Stelle zu übersenden.

§ 15

(1) Die Berufskonsuln sind befugt, auf Ersuchen deutscher Gerichte oder Behörden Personen zu hören oder zu vernehmen. Zu einer Anhörung oder Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten, Parteien oder sonst an einem Verfahren Beteiligten, durch die eine im Inland dem Richter vorbehaltene Anhörung oder Vernehmung ersetzt werden soll, sind die Berufskonsuln nur mit besonderer Ermächtigung des Auswärtigen Amts befugt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 besonders ermächtigten Berufskonsuln sind auch befugt, bei Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, soweit zulässig, Eide abzunehmen. Beruht die Befugnis zur Abnahme von Eiden auf anderen Rechtsvorschriften, so steht sie auch in diesen Fällen nur den nach Absatz 1 Satz 2 besonders ermächtigten Berufskonsuln zu.

(3) Ersuchen um Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können nur von einem Gericht oder von einer Behörde, die um richterliche Vernehmungen im Inland ersuchen kann, gestellt werden. In dem Ersuchen sollen die für die Ausführung des Ersuchens in Betracht kommenden Vorschriften bezeichnet werden.

(4) Die Berufskonsuln haben, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die Vorschriften der in Betracht kommenden Verfahrensordnungen zu beachten. Von der Zuziehung eines Schriftführers kann abgesehen werden. Zwangsmaßnahmen dürfen die Berufskonsuln nicht anwenden.

(5) Die Vernehmungen und Beeidigungen und die über sie aufgenommenen Niederschriften stehen entsprechenden Vernehmungen und Beeidigungen sowie den darüber aufgenommenen Niederschriften inländischer Gerichte oder Behörden gleich.

§ 16

Die Berufskonsuln können bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen im Einvernehmen mit den Parteien das Schiedsrichteramt übernehmen.

§ 17

(1) Die Berufskonsuln sollen Deutschen, die in ihrem Amtsbezirk der Hilfe bedürfen, die notwendige Hilfe leisten. Heimführung kann gewährt werden. Soweit es der Billigkeit entspricht, können diese Hilfen auch den in § 119 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241, 288), bezeichneten Personen gewährt werden.

(2) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Deutschen.

(3) Die Hilfe ist nicht zu gewähren, soweit eigene Mittel eingesetzt werden können oder die Hilfe vom Aufenthaltsland gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn die Hilfe von anderen gewährt wird oder rechtzeitig zu erwarten ist.

(4) Hat der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so richtet sich die gesamte Hilfeleistung nur nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn die Hilfebedürftigkeit länger als zwei Monate dauert.

(5) Bei einer Heimführung ist dem Hilfebedürftigen die notwendige Hilfe zur Rückkehr an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts oder, falls der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, an einem anderen geeigneten inländischen Ort zu gewähren.

(6) Hat der Empfänger der Hilfe seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Die Ersatzpflicht trifft neben dem Empfänger der Hilfe auch diejenigen Personen, die ihm zum Unterhalt verpflichtet sind. Die Verpflichtung zum Ersatz geht auf die Erben über. Die Haftung der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß. Der Anspruch auf Ersatz verjährt in vier Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

(7) Hat der Empfänger der Hilfe seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so sind für die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

(8) Das Auswärtige Amt kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in Härtefällen von der Geltendmachung der Forderung auf Ersatz der Aufwendungen ganz oder zum Teil absehen.

§ 18

Die Berufskonsuln sind befugt, Verklarungen aufzunehmen. Diese Befugnis umfaßt auch ohne besondere Ermächtigung die Befugnis zur Vernehmung von Zeugen in diesen Verfahren.

§ 19

Die Berufskonsuln haben die Beachtung der Bestimmungen über die Führung der Bundesflagge durch See- und Binnenschiffe zu überwachen.

§ 20

Die Berufskonsuln haben den Kapitän eines Seeschiffes, das die Bundesflagge führt, auf seinen Antrag bei der Ermittlung eines entwichenen oder vermißten Besatzungsmitglieds nach pflichtmäßigem Ermessen zu unterstützen.

§ 21

Die Berufskonsuln haben den Kapitän eines Seeschiffes, das die Bundesflagge führt, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord zu unterstützen.

§ 22

Die Berufskonsuln haben die Kommandanten der Kriegsschiffe der Bundeswehr und die Kapitäne anderer Staatsschiffe des Bundes zu beraten und zu unterstützen; sie sind befugt, nötigenfalls deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

III. ABSCHNITT

Wahlkonsuln und einzelne ihrer Aufgaben

§ 23

Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte, die im Ausland für die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2 konsularische Aufgaben wahrnehmen.

§ 24

Zum Wahlkonsul kann berufen werden, wer infolge seiner beruflichen Tätigkeit im Lande des Amtssitzes und nach seiner Persönlichkeit für das ihm zu übertragende Amt geeignet ist.

§ 25

(1) Ausländer, die zu Wahlkonsuln berufen werden, haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Amtspflichten als Wahlkonsul der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der für mein Amt maßgebenden Gesetze und Weisungen treu und gewissenhaft erfüllen will, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch in einer anderen als der deutschen Sprache und ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" oder unter Gebrauch einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Von der Leistung eines Diensteides kann abgesehen werden, wenn der Ausländer gelobt, daß er seine Amtspflichten als Wahlkonsul der Bundesrepublik Deutschland gewissenhaft erfüllen wird.

§ 26

Der Wahlkonsul führt für die Dauer seines Beamtenverhältnisses die Amtsbezeichnung Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul.

§ 27

Bevor der Wahlkonsul in ein Beschäftigungsverhältnis zu einem auswärtigen Staat oder einer auswärtigen staatlichen Einrichtung tritt, hat er dies dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn der Wahlkonsul in ein Beschäftigungsverhältnis zu einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation tritt.

§ 28

Der Wahlkonsul hat den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit dem Auswärtigen Amt anzuzeigen.

§ 29

(1) Die Wahlkonsuln können die Befugnisse der Berufskonsuln ausüben, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Wahlkonsuln können Befugnisse nach § 15 nur mit besonderer Ermächtigung des Auswärtigen Amts ausüben. Diese Ermächtigung kann sich nicht auf die Befugnis zur Abnahme von Eiden (§ 15 Abs. 2) erstrecken. Befugnisse nach § 17 sollen die Wahlkonsuln nur ausüben, wenn sie dazu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt worden sind.

(3) Die Wahlkonsuln können die Befugnisse nach den §§ 8, 11 und 12 nicht ausüben. Sie sind ferner nicht befugt, Geld- oder Erzwingungsstrafen zu verhängen, Bußgeldbescheide zu erlassen oder Flaggenzeugnisse auszustellen.

(4) Das Auswärtige Amt kann weitere Einschränkungen anordnen.

(5) Die dem Wahlkonsul übergeordnete Auslandsvertretung kann sich die Ausübung einzelner konsularischer Befugnisse vorbehalten.

§ 30

Wahlkonsuln können jederzeit ohne Entschädigung entlassen werden.

IV. ABSCHNITT

Übertragung von Amtsgeschäften

§ 31

(1) Den Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes, die die Gewähr für eine sachgemäße Erledigung von konsularischen Amtsgeschäften bieten, kann durch das Auswärtige Amt widerruflich die Befugnis übertragen werden, derartige Amtsgeschäfte vorzunehmen, soweit §§ 32, 33 oder Rechtsvorschriften, die in anderen Gesetzen enthalten sind, keine Einschränkungen vorsehen. Die Befugnis kann auf einzelne Arten von Amtsgeschäften beschränkt werden.

(2) Das Weisungsrecht der zuständigen Konsuln bleibt unberührt.

§ 32

(1) Die auf § 11 beruhenden Befugnisse können nur nach Maßgabe der folgenden Absätze übertragen werden.

(2) Beamten, die die Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst oder für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben, kann die Befugnis übertragen werden, Beurkundungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Entgegennahme und Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen. Die Befugnis, Auflassungen entgegenzunehmen und Rechtsgeschäfte zu beurkunden, für die durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, kann diesen Beamten nicht übertragen werden. Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, können diese Beamten jedoch aufnehmen, wenn die Urkunde über einen Erstattungsanspruch errichtet wird, der auf Grund einer gemäß § 17 gewährten Hilfeleistung entstanden ist.

(3) Beamten, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst abgelegt haben, können die in Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse nur dann übertragen werden, wenn sie die Gewähr für die sachgemäße Vornahme dieser Amtshandlungen auf Grund ihrer Berufserfahrungen bieten.

§ 33

(1) Die auf den §§ 12 und 22 beruhenden Befugnisse können nicht übertragen werden. Die Befugnis zur Ausstellung eines Flaggenzeugnisses ist von der Übertragung ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Die auf § 15 beruhenden Befugnisse können nicht für eine Anhörung oder Vernehmung übertragen werden, durch die eine im Inland dem Richter vorbehaltene Anhörung oder Vernehmung ersetzt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Auch die Befugnis zur Abnahme von Eiden (§ 15 Abs. 2) ist von der Übertragung ausgeschlossen.

V. ABSCHNITT

Gebührenvorschriften

§ 34

Für konsularische Amtshandlungen werden nach besonderer gesetzlicher Regelung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 35

(1) Die Wahlkonsuln beziehen die für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren für sich. Von der Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) darf nur nach Maßgabe der Vorschriften abgesehen werden, die den Erlaß oder die Herabsetzung der Kosten in besonderen Fällen zulassen.

(2) Die Wahlkonsuln haben ihre dienstlichen Ausgaben selbst zu tragen. Ihnen kann für ihre dienstlichen Ausgaben neben der Einnahme aus den Gebühren eine pauschale Entschädigung gewährt werden.

(3) Entstehen einem Wahlkonsul durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrages besondere Auslagen, die den Umständen nach erforderlich sind, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

VI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 36

Der Begriff „Deutscher" bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 37

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Berufskonsuln sind, ohne die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 zu erfüllen, können noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Berufskonsuln tätig sein.

§ 38

(1) Die auf Grund des § 37 a des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 784), erteilten Ermächtigungen zur Ausübung konsularischer Befugnisse bleiben entsprechend aufrechterhalten; sie werden mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(2) Für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Auswärtige

Amt die Ermächtigung zur Ausübung konsularischer Befugnisse auch Beamten auf Widerruf erteilen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.

§ 39

(1) Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 137) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 784), sowie die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 764) werden aufgehoben.

(2) § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird dahin geändert, daß die Worte von „oder" bis „(Reichsgesetzbl. I S. 447)" gestrichen werden.

§ 40

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 41

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.
Vorbemerkungen

I.
Die bisherige Regelung des deutschen Konsularrechts

1. Die Rechtsstellung und ein wesentlicher Teil der Amtsbefugnisse der deutschen Konsuln sind im Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Konsulargesetz) (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1867, S. 137) geregelt. Dieses Gesetz, das vom Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner ersten Session verabschiedet wurde, ist durch die Bündnisverträge mit den Süddeutschen Staaten vom November 1870 auf das gesamte damalige Reichgebiet ausgedehnt worden (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 S. 627, 650, 654). Es gilt heute als Bundesgesetz.

   Das Gesetz umfaßt verschiedene Bereiche der für die Tätigkeit der Konsuln maßgebenden Bestimmungen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 regeln die Rechtsstellung und die Ernennung der Berufs- und Wahlkonsuln, während § 1 und §§ 13 ff. die Zuständigkeit der Konsuln zur Vornahme einzelner Amtshandlungen festlegen.

   Das Konsulargesetz gibt keine erschöpfende Übersicht über die vielfältigen Aufgaben der Konsuln. So sind wichtige Zweige konsularischer Tätigkeit, zum Beispiel auf den Gebieten des Paßwesens, der Beurkundung des Personenstandes, des Seerechts, in anderen Vorschriften geregelt.

   Spezialgesetzgebung für einzelne Rechtsgebiete und nicht zuletzt der Zeitablauf haben dazu beigetragen, daß zahlreiche Bestimmungen des Konsulargesetzes überholt oder gegenstandslos geworden sind. Wenn auch dieses Gesetz in der vergangenen Zeit mehrfach abgeändert worden ist, so haben sich diese Änderungen jeweils nur auf einzelne Vorschriften, die besonders dringend den neuen Verhältnissen angepaßt werden mußten, beschränkt. Hier sind das Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 447), die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 764) und das Gesetz zur Änderung des Konsulargesetzes vom 16. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 784) zu erwähnen.

2. Das Konsulargesetz regelt Rechtsstellung und Befugnisse der Konsuln ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts. Dieses bestimmt, welche Stellung, Aufgaben und Befugnisse den Konsuln als Angehörigen des deutschen Auswärtigen Dienstes zustehen.

   Die internationale und die völkerrechtliche Stellung der deutschen Konsuln im Ausland, ihre Vorrechte und Befreiungen bestimmen sich dagegen nicht nach dem innerdeutschen Konsulargesetz, sondern richten sich nach zwischenstaatlichen Verträgen und dem allgemeinen Völkerrecht. Das Konsulargesetz selbst enthält keine Vorschriften über die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Amtstätigkeit deutscher Konsuln im Ausland.

   In § 1 des Konsulargesetzes ist jedoch einem grundlegenden Prinzip des Völkerrechts insoweit Rechnung getragen worden, als dort den Konsuln geboten wird, bei ihrer Tätigkeit die durch Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks errichteten Schranken einzuhalten. Hier unterwirft das Konsulargesetz die Bestimmungen, die für die Tätigkeit der Konsuln im Ausland maßgebend sind, ausdrücklich etwaigen Einschränkungen durch eine fremde Staatsgewalt.

3. Als weiteres wesentliches Merkmal des Konsulargesetzes ist die Einbeziehung der Wahlkonsuln in den konsularischen Dienst zu betrachten. Man hatte bereits bei der Schaffung des Konsulargesetzes berücksichtigt, daß man nicht alle Konsulate mit besoldeten Berufskonsuln besetzen könnte (vgl. Motive bei Hänel-Lesse „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs über Konsularwesen und Seeschiffahrt" 1875, S. 4). In § 9 des Konsulargesetzes ist daher auch die Ernennung von Wahlkonsuln vorgesehen. Dieses gemischte System, dessen Entwicklung nach der einen oder anderen Richtung damals offenblieb, ist im Laufe der Zeit beibehalten worden und hat in der erwähnten Verordnung über Wahlkonsuln und in der Neufassung des § 2 durch das Änderungsgesetz vom 16. Dezember 1950 seinen Niederschlag gefunden.

4. Zur Rechtsstellung der Berufskonsuln enthält der durch das Änderungsgesetz von 1950 eingefügte § 7 den Grundsatz, daß neben Laufbahnbewerbern auch solche Personen zu Konsuln ernannt werden können, die sich auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung für dieses Amt als geeignet erweisen.

   Sowohl den Berufs- als auch den Wahlkonsuln sind die allgemeinen konsularischen Befugnisse kraft Gesetzes übertragen. Ausnahmen bestehen hier lediglich hinsichtlich einiger rechtlich schwieriger oder bedeutungsvoller Befugnisse wie Beurkundungen (§ 16), Aufnahme von Testamenten

(§ 16 a), Abnahme von Eiden und Zeugenvernehmungen (§ 20). Zur Vornahme dieser Amtsgeschäfte bedarf auch der Konsul einer gemäß § 37 a des Konsulargesetzes zu erteilenden besonderen Ermächtigung. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß bei ihrer verschiedenartigen Vorbildung nicht alle Konsuln ohne weiteres mit der Ausübung der aufgeführten Einzelbefugnisse betraut werden sollten.

5. Andere Personen als Konsuln üben kraft Gesetzes konsularische Befugnisse nicht aus. Diese müssen ihnen vielmehr gemäß § 37 a Abs. 3 besonders übertragen werden. Eine solche Übertragung ist möglich für die Vornahme von Legalisationen (§ 14), die Erteilung schriftlicher Zeugnisse (§ 15), die Vornahme von Beglaubigungen (§ 17), die Bearbeitung von Nachlaßsachen (§ 18) und die Bewirkung von Zustellungen (§ 19).

6. Nach dem Konsulargesetz unterstehen die Berufskonsulate unmittelbar der Zentrale und berichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit an das Auswärtige Amt. Die Wahlkonsulate dagegen sind den für sie zuständigen Berufsvertretungen unterstellt.

II.

Gliederung des Entwurfs eines neuen Konsulargesetzes

Der Entwurf des neuen Konsulargesetzes ist wie folgt gegliedert:

Gesetz über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland

I.	Abschnitt:	Die Konsuln und ihre allgemeinen Aufgaben
II.	Abschnitt:	Berufskonsuln und einzelne ihrer Aufgaben
III.	Abschnitt:	Wahlkonsuln und einzelne ihrer Aufgaben
IV.	Abschnitt:	Übertragung konsularischer Befugnisse
V.	Abschnitt:	Gebührenvorschriften
VI.	Abschnitt:	Schlußvorschriften

III.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

1. Bei der Neuregelung des Konsularrechts war zunächst zu erwägen, welche Grundsätze des bisherigen Konsularrechts übernommen werden sollten. Daneben mußte die Weiterentwicklung berücksichtigt werden, die das Konsularrecht, ebenso wie andere Rechtsgebiete, in den vergangenen Jahrzehnten erfahren hat. Das Auswärtige Amt konnte hier vor allem auf die praktischen Erfahrungen, die in den Auslandsvertretungen, insbesondere in den letzten zwölf Jahren, gesammelt wurden, zurückgreifen. Die Stellungnahmen der Auslandsvertretungen, denen der Gesetzentwurf zugeleitet wurde, sind in dem Entwurf weitgehend berücksichtigt worden.

   Um eine die konsularische Praxis auf die Dauer möglicherweise behindernde starre gesetzliche Regelung zu vermeiden, ist im Entwurf darauf Bedacht genommen worden, die Stellung und die Befugnisse der Konsuln nur insoweit im Gesetz festzulegen, als die gesetzliche Normierung ihrer Rechtsstellung und gesetzliche Sanktion zur Vornahme von Amtshandlungen unbedingt notwendig sind. Der Entwurf enthält daher nur Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Konsuln begründen, und vermeidet referierende Hinweise auf andere Vorschriften, die Zweige der konsularischen Tätigkeit selbständig regeln. Ein Konsulargesetz kann keinen Überblick über alle konsularischen Aufgaben geben, da diese Aufgaben laufenden Veränderungen unterworfen sind. Sonst müßte das Gesetz immer dann geändert werden, wenn sich Änderungen in denjenigen Gesetzen als notwendig erweisen, die Einzelaufgaben konsularischer Tätigkeit regeln. Daher wird in § 2 des Entwurfs, der den allgemeinen Aufgabenbereich der Konsuln bestimmt, nur allgemein festgelegt, daß die Konsuln auch die im Entwurf nicht erwähnten konsularischen Aufgaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften wahrzunehmen haben.

2. Zur Frage der Berücksichtigung völkerrechtlicher Gesichtspunkte des Konsularrechts hält auch der Entwurf an der bisherigen Regelung fest und befaßt sich nicht mit der völkerrechtlichen Stellung der Berufs- oder Wahlkonsuln oder der sonst noch mit konsularischen Befugnissen betrauten Beamten. Ein deutsches Konsulargesetz kann nur diejenige Stellung und diejenigen Befugnisse regeln, die den deutschen Konsuln und konsularischen Beamten nach deutschem Recht beigelegt werden. Die völkerrechtliche und internationale Stellung dieser Beamten im Ausland, die von der Anerkennung anderer Staaten abhängt, könnte auch ein deutsches Gesetz nicht einseitig bestimmen. Ein Konsulargesetz, das die Geltung seiner Vorschriften im Ausland nicht sichern kann, muß sich deshalb darauf beschränken, zum Ausdruck zu bringen, daß die Tätigkeit der deutschen Konsuln im Ausland unter dem Vorbehalt der in dem Amtsbezirk des Konsuls geltenden Rechtsvorschriften steht (vgl. § 2 Abs. 3 des Entwurfs).

3. Der Entwurf übernimmt aus der bewährten bisherigen Regelung das sog. gemischte System des Nebeneinander von Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Der Begriff „Konsul" umfaßt daher sowohl die Berufs- als auch die Wahlkonsuln. Zur Zeit bestehen im Ausland 225 Wahlkonsulate.

   Im ersten Abschnitt des Entwurfs wird bestimmt, wer Konsul ist und welche Aufgaben allgemeiner Art einem Konsul obliegen.

4. Der zweite Abschnitt des Entwurfs befaßt sich mit den Berufskonsuln. Hier wird festgelegt, wer

— nach innerstaatlichen deutschen Recht — Berufskonsul ist und welche Befugnisse ihm im einzelnen zustehen. Bestimmungen über die beamtenrechtliche Stellung der Berufskonsuln brauchen nicht aufgenommen zu werden, da diese sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften richtet. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Amtsgeschäfte stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sind lediglich besonders wichtige oder typische Ausschnitte aus dem im ersten Abschnitt des Entwurfs umrissenen allgemeinen Aufgabenbereich der Konsuln.

Jeder Berufskonsul übt seine konsularische Befugnisse kraft Gesetzes aus, ohne daß es einer besonderen Übertragung bedarf. Lediglich einige im Gesetz genau umschriebene Einzelbefugnisse wie Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Vernehmungen, Beeidigungen und Aufnahme von Testamenten, darf auch der Berufskonsul nur vornehmen, wenn er dazu besonders ermächtigt worden ist. Diese Einschränkungen stellen die verschiedenartige Vorbildung der Berufskonsuln in Rechnung.

5. Der dritte Abschnitt des Entwurfs behandelt die Rechtsstellung und die Einzelbefugnisse der Wahlkonsuln. Da die Wahlkonsuln Ehrenbeamte auf Widerruf sind, muß ihr beamtenrechtliches Verhältnis insoweit geregelt werden, als dies nicht schon in den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften geschehen ist.

   Ebenso wie die Berufskonsuln üben auch die Wahlkonsuln ihre konsularischen Befugnisse kraft Gesetzes aus, ohne daß es noch eines besonderen Übertragungsakts bedürfte. Allerdings muß die Amtstätigkeit der Wahlkonsuln im Vergleich zu derjenigen der Berufskonsuln eingeschränkt werden. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Wahlkonsuln nicht die Voraussetzungen erfüllen, die an die Berufskonsuln gestellt werden müssen. Eine Reihe von Amtsgeschäften, insbesondere rechtlicher Art, können von ihnen nicht erledigt werden.

6. Der vierte Abschnitt des Entwurfs befaßt sich mit der Übertragung konsularischer Befugnisse an Beamte des gehobenen Auswärtigen Dienstes. Da diese Beamten nicht Konsuln sind, stehen ihnen konsularische Befugnisse kraft Gesetzes nicht zu. Diese müssen ihnen durch das Auswärtige Amt besonders übertragen werden. Gegenüber der Regelung des Konsulargesetzes sind die Möglichkeiten der Übertragung konsularischer Befugnisse insofern erweitert, als Amtsgeschäfte in größerem Umfang als bisher an Beamte des gehobenen Dienstes übertragen werden können. Die Übertragung hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Amtsgeschäfte nach Auffassung der beteiligten Bundesministerien grundsätzlich von den Beamten des gehobenen Dienstes ausgeführt werden können und der betreffende Beamte die Gewähr für eine sachgemäße Erledigung derartiger Amtsgeschäfte bietet. Dies wird weitgehend von Vorbildung und Berufserfahrung abhängen, die für die Übertragung von Urkundsgeschäften von besonderer Bedeutung ist.

7. Der fünfte und der sechste Abschnitt des Entwurfs enthalten Gebühren- und Schlußvorschriften.

8. Allgemein ist zu bemerken, daß die Konsulate wie bisher dem Auswärtigen Amt unmittelbar unterstehen. Die Wahlkonsulate dagegen sind einem Berufskonsulat oder gegebenenfalls der diplomatischen Vertretung unterstellt.

B.

Begründung zu den einzelnen Bestimmungen

I. ABSCHNITT

Die Konsuln und ihre allgemeinen Aufgaben

Zu § 1

1. Diese Bestimmung entspricht dem durch die Novelle vom 16. Dezember 1950 eingeführten § 2 des Konsulargesetzes. Nummer 1 der Begründung des Änderungsgesetzes von 1950 stellte ausdrücklich fest, daß „als Konsuln im Sinne des Konsulargesetzes alle einer konsularischen Behörde als Leiter oder nachgeordnete Beamte des höheren Dienstes zugeteilte Berufskonsuln sowie die Wahlkonsuln" zu verstehen seien. Dadurch wird zugleich das gemischte System bestätigt, nach welchem im deutschen konsularischen Dienst Berufs- und Wahlkonsuln tätig sind.

2. Der Bestimmung des § 1 kommt insofern grundlegende Bedeutung zu, als sie für das deutsche Recht abschließend festlegt, wer Konsul ist. Dieser muß entweder Berufskonsul gemäß § 6 des Entwurfs oder Wahlkonsul gemäß §§ 23, 24 des Entwurfs sein.

3. Eine dem § 11 des Konsulargesetzes entsprechende Bestimmung über die Bestellung von Konsularagenten ist in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht. Konsularagenten als Privatbevollmächtigte eines Konsuls sind schon seit längerer Zeit nicht mehr bestellt worden.

Zu § 2

1. Diese Bestimmung lehnt sich an § 1 des Konsulargesetzes an, ist jedoch den heutigen Verhältnissen angepaßt worden. Sie umfaßt grundlegend den gesamten konsularischen Tätigkeitsbereich und ist sowohl für Berufs- als auch für Wahlkonsuln maßgebend.

   § 2 Abs. 1 umreißt den allgemeinen konsularischen Aufgabenbereich, ohne jedoch eine Abgrenzung der konsularischen Obliegenheiten gegenüber dem diplomatischen Bereich vorzuneh-

men. In den konsularischen Aufgabenbereich sind die Gebiete der Wirtschaft und der Kultur nunmehr ausdrücklich einbezogen worden.

Die Fassung des § 2 schließt demnach nicht aus, daß sich diplomatische und konsularische Tätigkeit auf den in dieser Bestimmung erwähnten Sachgebieten überschneiden. Das wird insbesondere im wirtschaftlichen und im kulturellen Bereich möglich sein. Dabei wird die Abgrenzung diplomatischer und konsularischer Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes der Praxis und dem Herkommen überlassen bleiben. Weisungen an die Konsulate sind hier allein dem Auswärtigen Amt vorbehalten.

2. Wie im Konsulargesetz erscheint es auch im Entwurf notwendig, ausdrücklich festzulegen, daß die Konsuln zunächst und vornehmlich die Interessen der Bundesrepublik in ihrem Tätigkeitsbereich zu schützen und zu fördern haben. Da mitunter Interessenkonflikte mit Einzelanliegen auftreten können, bedarf es dieser klaren gesetzlichen Regelung. Die Konsuln müssen jedoch zwischen der Wahrung der Interessen der Bundesrepublik gegenüber dem Empfangsstaat als solchem und der Durchführung der konsularischen Amtsgeschäfte unter Berücksichtigung der Interessen der Bundesrepublik unterscheiden. Zu letzterem sind die Konsuln immer verpflichtet. Die allgemeine Wahrung deutscher Interessen im Verhältnis zu dem Empfangsstaat gehört jedoch zu dem Aufgabenbereich der diplomatischen Vertretungen.

3. § 2 Abs. 1 hebt einige der wesentlichen Gebiete konsularischer Tätigkeit besonders hervor. Die Verwendung „namentlich" weist darauf hin, daß diese Aufzählung nicht abschließend ist. Im Vergleich zu § 1 des Konsulargesetzes, in dem „Handel, Verkehr und Schiffahrt" erwähnt sind, bedeutet die Fassung des Entwurfs keine sachliche Änderung, da das nicht mehr ausdrücklich erwähnte Gebiet des Handels unter den weiteren und heute vorwiegend gebrauchten Begriff „Wirtschaft" fällt. Die besondere Erwähnung der Schiffahrt ist aus dem Konsulargesetz übernommen worden, da die Bearbeitung von Schiffahrtsfragen für zahlreiche Konsulate einen wichtigen Teil ihrer Aufgaben darstellt.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung konsularischer Tätigkeit in den Bereichen kultureller Beziehungen und des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs wurden auch diese Gebiete, die in § 1 des Konsulargesetzes nicht erwähnt sind, nunmehr in § 2 hervorgehoben. Im einzelnen regelt sich die Mitwirkung der Konsuln im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr nach Verträgen sowie den einschlägigen Bestimmungen und Weisungen.

Ein besonderer Hinweis auf die allgemeine Pflicht der Konsuln zur Rechts- und Amtshilfe braucht nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden.

Ähnlich wie in § 1 des Konsulargesetzes ist auch die Verpflichtung der Konsuln, auf die Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu achten, in § 2 aufgenommen. Damit sollen sämtliche internationalen Vereinbarungen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, erfaßt werden. Die Erwähnung im Gesetz soll sicherstellen, daß der Konsul der Durchführung zwischenstaatlicher Abkommen und Verträge in seinem Amtsbezirk sein besonderes Augenmerk widmet.

4. In § 2 Abs. 1 des Entwurfs ist festgelegt, daß die Konsuln auch die ihnen durch andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften außerhalb eines Konsulargesetzes auferlegten Aufgaben zu erfüllen haben. Da ein Konsulargesetz nicht alle konsularischen Amtsgeschäfte regelt und diese nicht selten auf der Grundlage anderer Bestimmungen vorgenommen werden, erscheint es, ohne damit von der bereits bestehenden Rechtslage abzuweichen, zur Klarstellung angebracht, eine Verbindung zu den zahlreichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften herzustellen, die den Konsuln oder Konsulaten außerhalb des Konsulargesetzes Aufgaben zuweisen. Nach der Fassung des § 2 Abs. 1 ist es nunmehr sicher, daß die Konsuln alle ihren Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben aus anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ebenso als konsularische Amtsgeschäfte wahrzunehmen haben wie diejenigen Amtshandlungen, die ihnen durch das Konsulargesetz selbst zugewiesen sind. Werden die Konsuln auf Grund anderer Vorschriften tätig, so haben sie zunächst die dort für das betreffende Amtsgeschäft festgelegten speziellen Bestimmungen zu beachten (vgl. z. B. § 1 des Auslandspersonenstandsgesetzes vom 4. Mai 1870 [Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599]; § 10 Abs. 2 Paßgesetz vom 4. März 1952 [Bundesgesetzbl. I S. 290]; § 9 Abs. 2 Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 [Bundesgesetzbl. II S. 713]; §§ 1 ff. Heimschaffungsgesetz vom 2. Juni 1902 [Reichsgesetzbl. S. 212]; §§ 32, 33 Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 7. Juni 1943 [Reichsgesetzbl. I S. 348]). Im übrigen greifen jedoch die Vorschriften des für den gesamten konsularischen Aufgabenbereich grundlegenden Konsulargesetzes ein.

Diese Regelung in § 2 macht lediglich auf andere Bestimmungen hinweisende Vorschriften (vgl. z. B. § 21 des Konsulargesetzes) überflüssig. Sie läßt die Möglichkeit offen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehbare Entwicklung der Gesetzgebung auf konsularischen Einzelgebieten den praktischen Erfordernissen anzupassen, ohne daß es dazu einer späteren Änderung des vorliegenden Entwurfs bedarf.

5. § 2 Abs. 2 legt die weitere Aufgabe der Konsuln fest, Einzelpersonen, wenn diese sich auch nur vorübergehend in ihrem Amtsbezirk befinden, Rat und Beistand zu gewähren. Diese Regelung lehnt sich an § 1 Satz 1 des Konsulargesetzes an, ist jedoch in der Fassung den heutigen Erfordernissen angepaßt. Der Kreis der Personen, derer sich der Konsul im Einzelfall anzunehmen hat, ist mit dem Begriff „Deutsche" umrissen. Dieser wird in § 36 erläutert und umfaßt alle Personen,

die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Dagegen ist die Frage des allgemeinen Tätigwerdens deutscher Konsuln für fremde Staatsangehörige weder im Konsulargesetz noch im vorliegenden Entwurf geregelt. Im Konsulargesetz sind zwar in § 1 die „Angehörigen befreundeter Staaten" erwähnt. Darunter waren aber nur Staatsangehörige der Länder zu verstehen, denen auf Grund besonderer Freundschaftsverträge deutscher konsularischer Schutz zu gewähren war. Diese Verträge sind inzwischen aufgehoben oder gegenstandslos geworden. Allgemein ist davon auszugehen, daß die deutschen Konsuln nur für Deutsche tätig werden. Insbesondere können sie den Behörden des Gastlandes gegenüber nur für die Rechte und Interessen deutscher, nicht aber fremder Staatsangehöriger eintreten, es sei denn, daß sie ausdrücklich beauftragt worden sind, den Schutz der Interessen eines dritten Staates und seiner Staatsangehörigen wahrzunehmen. Davon sind jedoch diejenigen Fälle zu trennen, in denen der Konsul im täglichen Amtsbetrieb sich mit Anfragen, Wünschen und Bitten von Ausländern befassen muß — man denke z. B. an die Benennung von Bezugsquellen, den Nachweis von Arbeits- und Reisemöglichkeiten in der Bundesrepublik. In diesem Rahmen wird der Konsul überhaupt nicht im Sinne des Absatzes 2 tätig, sondern handelt als Konsul, der die Interessen der Bundesrepublik im Rahmen seiner üblichen Amtsgeschäfte (vgl. Absatz 1) vertritt.

6. Anders als im Konsulargesetz ist in § 2 Abs. 2 nunmehr nicht nur die Verpflichtung der Konsuln zur Gewährung von Rat und Beistand an Einzelpersonen, sondern auch an inländische, d. h. deutsche juristische Personen und Gesellschaften festgelegt. Damit soll etwaigen Zweifeln vorgebeugt werden, die eine Nichterwähnung juristischer Personen hinsichtlich der Beistandspflicht der Konsuln mit sich bringen könnte. Auch das Grundgesetz legt durch Artikel 19 Abs. 3 den Schluß nahe, daß juristische Personen nicht ohne weiteres unter den Begriff „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes" (vgl. § 36 des Entwurfs) fallen. Es erscheint daher geboten, in Anlehnung an den Sprachgebrauch des Grundgesetzes im Entwurf neben den natürlichen auch die juristischen Personen in den Kreis der Personen aufzunehmen, denen der Konsul Rat und Beistand gewährt. Im Interesse der Vollständigkeit sind inländische Gesellschaften ebenfalls aufgeführt worden, um auch die nicht rechtsfähigen Gesellschaften zu erfassen.

7. Der Entwurf legt ausdrücklich fest, daß die Konsuln sowohl Einzelpersonen als auch juristischen Personen und Gesellschaften Rat und Beistand „nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen" zu gewähren haben. Diese Einfügung erscheint aus mehreren Gründen geboten: Sie berücksichtigt einen durch langjährige Rechtsprechung entwickelten Begriff, der aus der Verwaltungspraxis nicht mehr hinwegzudenken ist. Jeder wird unmißverständlich durch das Gesetz selbst darüber unterrichtet, daß die Gewährung von Rat und Beistand davon abhängt, ob der Konsul nach pflichtmäßiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände in der Sache tätig werden kann. Wenn auch der Konsul in der überwiegenden Zahl der Fälle den an ihn mit Ansuchen verschiedener Art herantretenden natürlichen und juristischen Personen behilflich sein wird, so muß er doch die Möglichkeit haben, darüber entscheiden zu können, ob es im Einzelfall vertretbar ist, daß er sich amtlich einschaltet. Unter „Rat und Beistand" ist aber nicht die Verpflichtung des Konsuls zu verstehen, deutsche Einzelpersonen oder Firmen, Vereine und Gesellschaften in ihren juristischen oder geschäftlichen Angelegenheiten im Ausland verbindlich zu beraten oder zu vertreten.

Das pflichtmäßige Ermessen ist weiterhin auch für die Fälle bestimmend, in denen der Konsul zu erwägen hat, ob die an ihn herangetragene Bitte um Gewährung von Rat und Beistand nicht den Interessen der Bundesrepublik, die er zunächst im Ausland zu vertreten hat, zuwiderläuft und er aus diesen Gründen von der erbetenen Amtshandlung Abstand nehmen muß.

8. § 2 Abs. 3 des Entwurfs entspricht sachlich der Bestimmung im letzten Halbsatz des § 1 des Konsulargesetzes. Dadurch wird die gesamte Tätigkeit der deutschen Konsuln im Ausland unter den Vorbehalt des im Amtsbezirk des Konsuls geltenden Rechts gestellt. Das ist notwendig, da der Konsul auf fremdem Hoheitsgebiet keine Amtshandlungen vornehmen kann, die nach dem Recht des Gastlandes nicht zulässig sind. Die Vorschrift des Absatzes 3, die in den Abschnitt über die allgemeinen Aufgaben der Konsuln aufgenommen worden ist, gilt für die gesamte Amtstätigkeit, gleichgültig ob diese ihre Grundlage im Konsulargesetz, in anderen innerdeutschen Bestimmungen oder in internationalen Vereinbarungen findet. Es ist daher nicht notwendig, bei den in den folgenden Abschnitten des Entwurfs aufgeführten Einzelbefugnissen der Konsuln nochmals Vorbehalte hinsichtlich etwaiger Einschränkungen der Amtstätigkeit durch ausländisches Recht aufzunehmen.

Zu § 3

1. Diese Bestimmung findet im bisherigen Recht keine Parallele. Nach den Erfahrungen der Praxis erscheint ihre Aufnahme jedoch notwendig, um den Konsuln eine sichere gesetzliche Grundlage für die Versagung ihrer Amtstätigkeit in den von § 3 erfaßten Fällen zu geben.

   § 3 schafft einen selbständigen gesetzlichen Versagungsgrund für die Amtstätigkeit der Konsuln. Er gilt für alle Amtsgeschäfte, deren Vornahme von ihnen verlangt wird, gleichgültig ob diese Amtstätigkeit auf der Grundlage des Konsulargesetzes oder auf Grund anderer Bestimmungen erfolgen soll.

Die Fassung des § 3 ist der Vorschrift des § 14 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 97) nachgebildet. Ebenso wie dort findet auch in § 3 der allgemeine Rechtsgrundsatz gesetzlichen Ausdruck, daß in amtlicher Eigenschaft handelnde Personen sich nicht dazu hergeben dürfen, Amtsgeschäfte vorzunehmen, die gegen die Grundsätze geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen.

2. Die weite Fassung des ersten Halbsatzes nimmt alle Amtshandlungen, die mit den Amtspflichten eines Konsuls nicht vereinbar wären, auf. Darunter fallen z. B. verbotene, sittenwidrige oder sonst mißbilligte oder nichtige Amtshandlungen. Ist der Konsul der Auffassung, das erbetene Amtsgeschäft aus den eben erwähnten Gründen nicht vornehmen zu können, so hat er seine Amtstätigkeit zu versagen. Maßgebend ist dabei die Überzeugung des Konsuls, die er sich nach pflichtgemäßer Prüfung aller Umstände gebildet hat.

3. Der zweite Halbsatz des § 3 verpflichtet den Konsul ferner auch dann zur Ablehnung von Amtshandlungen, wenn sich gegen ihre Vornahme als solche zwar nichts einwenden ließe, die Antragsteller die Mitwirkung des Konsuls jedoch erkennbar für unerlaubte oder unredliche Zwecke zu erlangen suchen. Die Frage, wann der Konsul aus diesen Gründen seine Amtstätigkeit zu versagen hat, beurteilt sich nicht nur danach, ob er subjektiv zu der Überzeugung gelangt ist, die Amtshandlung versagen zu müssen. Wenn der Entwurf verlangt, daß der von den Parteien verfolgte unredliche oder unlautere Zweck „erkennbar" sein muß, so hat er damit einen objektiven, nicht nur von der subjektiven Überzeugung des Konsuls abhängigen Maßstab gesetzt. Erkennbar ist der unredliche oder unerlaubte Zweck dann, wenn sich eine solche Absicht aus den vorliegenden Umständen ergibt. Darüber hinaus obliegt dem Konsul keine besondere Prüfungspflicht der Absichten der Parteien.

Zu § 4

1. Diese Bestimmung findet in § 17 Abs. 1 Satz 2 des Konsulargesetzes nur beschränkt eine Parallele, da die dort aufgeführten Ausschließungsgründe nur für den Bereich der Beglaubigungen gelten und im übrigen unvollständig sind.

   Im Entwurf ist der Grundsatz, daß eine Amtshandlung nicht von einem Beamten vorgenommen werden soll, dessen Unparteilichkeit angezweifelt werden könnte, in den allgemeinen Abschnitt über die Konsuln und ihre Aufgaben aufgenommen. Damit ist sichergestellt, daß die Konsuln in allen in § 4 bezeichneten Rechtsangelegenheiten nicht mitwirken sollen, wenn die in § 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Dies bezieht sich auf die Ausstellung von Bescheinigungen (§ 9), die Vornahme von Beglaubigungen (§ 10), die Durchführung von Vernehmungen und Beeidigungen (§ 15) und die Vornahme von Verklarungen (§ 18).

2. Inhaltlich ist § 4 der Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) nachgebildet. Die hier aufgeführten Gründe, aus denen der Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen ausgeschlossen ist, sind in den Entwurf übernommen. Die Fassung des § 4 stellt somit klar, daß der Begriff des Beteiligten derselbe ist wie in § 6 FGG; es ist also die formelle und die materielle Beteiligung gemeint.

3. Ebenso wie in § 17 des Konsulargesetzes ist auch § 4 des Entwurfs als Sollvorschrift abgefaßt, um zu verhüten, daß Amtshandlungen, die von einem ausgeschlossenen Konsul entgegen der Bestimmung des § 4 vorgenommen worden sind, keine Gültigkeit haben. Abgesehen davon, daß kein Anlaß besteht, im Ergebnis über die bewährte Regelung der §§ 6, 7 FGG hinauszugehen, würde die Unwirksamkeit der Amtshandlung bei einem Verstoß gegen § 4 für die Betroffenen zu unerwünschten und unnötigen Schwierigkeiten führen. Das trifft um so mehr zu, als es im Ausland in nicht wenigen Fällen wegen der weiteren Entfernungen oder anderer Schwierigkeiten unmöglich ist, die Amtshandlung nachzuholen.

   Auch diese Sollvorschrift ist aber für den Konsul verbindlich und muß von ihm beachtet werden.

4. § 4 gilt nur für die in dieser Bestimmung aufgeführten Rechtsangelegenheiten. Für Beurkundungen gemäß §§ 11, 12 gelten die §§ 171, 172 FGG auch für die Ausschließung der Konsuln mit den dort bezeichneten Folgen.

5. Der Entwurf trifft keine Bestimmung darüber, wann sich der Konsul wegen Befangenheit der Ausübung seiner Amtstätigkeit enthalten darf (vgl. § 6 Abs. 2 FGG). Einer solchen Vorschrift bedarf es jedoch nicht, da der Konsul auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung seine Amtstätigkeit versagen kann, wenn er sich für befangen hält. Die Konsuln haben in diesen Fällen, wenn möglich, die Entscheidung ihres Vorgesetzten einzuholen.

   Durch den Entwurf bleibt die Vorschrift des § 59 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) unberührt, wonach ein Beamter von allen Amtshandlungen zu befreien ist, die sich gegen ihn selbst oder gegen einen Angehörigen richten würden. Das gleiche gilt für § 60 BBG.

Zu § 5

Diese Vorschrift ist neu. In Anlehnung an § 7 FGG wird festgestellt, daß die Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit, die sich auf den konsularischen Amtsbezirk gründet, auf die Wirksamkeit der konsularischen Amtshandlung vom Standpunkt des deutschen Rechts aus keinen Einfluß hat.

Die inländischen Behörden und Gerichte brauchen daher nicht zu prüfen, ob der Konsul zur Vornahme der Amtshandlung örtlich zuständig war. § 5 schafft somit erhöhte Rechtssicherheit. Das erscheint gerechtfertigt, da die Parteien im Ausland vielfach keine Möglichkeit haben, die Zuständigkeit der Konsuln nachzuprüfen. Das gleiche gilt in gewissem Umfang auch für ausländische Gerichte und Behörden, die etwaige Zweifel an der Zuständigkeit der Konsuln erst durch Nachfrage bei dem Auswärtigen Amt beseitigen könnten.

II. ABSCHNITT

Berufskonsuln und einzelne ihrer Aufgaben

Zu § 6

1. Abweichend von den §§ 3 bis 8 des Konsulargesetzes trifft der Entwurf keine Bestimmung mehr über die Ernennung von Berufskonsuln oder andere diese betreffende beamtenrechtlichen Regelungen. Diese Vorschriften des Konsulargesetzes sind übrigens schon seit Erlaß des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gegenstandslos geworden und sind jetzt durch das Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) überholt.

   Da die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, insbesondere auch die Voraussetzungen ihrer Ernennung, Besoldung, Beurlaubung usw. in den beamtenrechtlichen Vorschriften, wie z. B. dem Bundesbeamtengesetz, der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) erschöpfend geregelt sind, bedarf es ihrer Erwähnung im Entwurf nicht mehr. Ebensowenig bedarf es der Aufnahme einer dem § 3 des Konsulargesetzes entsprechenden Bestimmung, da sich das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Dienstaufsicht und zur Erteilung von Weisungen für alle Bundesbeamten, also auch für die Berufskonsuln, allgemein aus § 3 Abs. 2 BBG ergibt. Die besondere Bestimmung über die Berichterstattung der Konsuln in § 3 Abs. 2 des Konsulargesetzes ist gegenstandslos geworden. Fragen der Berichterstattung werden heute durch Dienstanweisungen des Auswärtigen Amts geregelt.

2. Da die erwähnten beamtenrechtlichen Vorschriften lediglich allgemeine Bestimmungen über Ernennung und Rechtsstellung des Bundesbeamten als solchem enthalten und keine Auskunft über die Funktion des Beamten in seiner jeweiligen Stellung geben, ist es notwendig, im Entwurf festzulegen, wer Berufskonsul ist. Das ist durch § 6 geschehen.

   Diese Bestimmung ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als nunmehr Berufskonsuln nur noch Beamte sein können. Die Möglichkeit, Angestellte in den Kreis der Berufskonsuln einzubeziehen oder sonst geeignete Personen zu Berufskonsuln zu ernennen (vgl. § 7 Abs. 1 des Konsulargesetzes), ist damit gesetzlich ausgeschlossen. In den Jahren des Wiederaufbaus des Auswärtigen Dienstes war es erforderlich, durch die Novelle vom 16. Dezember 1950 die Möglichkeit zu schaffen, auch Nichtbeamte mit den Funktionen von Berufskonsuln zu betrauen. Nachdem nunmehr die Wiedererrichtung der Auslandsvertretungen weitgehend abgeschlossen ist, besteht kein Anlaß, Ausnahmen dieser Art auch weiterhin vorzusehen.

   Die in § 6 getroffene Regelung schließt aber diejenigen Personen, die bisher auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung nach § 7 des Konsulargesetzes hätten ernannt werden können, von dem Amt des Berufskonsuls nicht aus. Nach dem für die Ernennung von Bundesbeamten maßgebenden § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBG können auch aus diesem Personenkreis Beamte ernannt werden.

3. Berufskonsuln können gemäß § 6 diejenigen Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit sein, die nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst haben.

   Die Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst kann auf verschiedene Weise erworben werden. Im Regelfall geschieht das durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen für den diplomatisch-konsularischen Dienst, denen eine gründliche Ausbildung in allen Zweigen dieses Dienstes im Inland und Ausland vorausgeht (vgl. §§ 21, 37 der Ausbildungs und Prüfungsordnung für den höheren Auswärtigen Dienst vom 13. Dezember 1957, Gemeinsames Ministerialblatt 1958 S. 10). Daneben kann die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls als solche für den höheren Auswärtigen Dienst anerkannt werden (vgl. § 38 a. a. O.).

   Die Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst kann ferner auch von Bewerbern erlangt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBG nach Feststellung ihrer Befähigung durch den Bundespersonalausschuß auf Grund des § 21 BBG als Beamte in die Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes berufen werden.

4. Die Einbeziehung der Beamten auf Probe, d. h. der Legationssekretäre und Vizekonsuln, in den Kreis der Berufskonsuln rechtfertigt sich aus ihrer — wenn auch noch nicht auf Lebenszeit ausgedehnten — Beamteneigenschaft und der vorausgegangenen Ausbildung im diplomatisch-konsularischen Dienst.

5. Ebenso wie die Novelle vom 16. Dezember 1950 sieht auch § 6 vor, daß nicht nur die Leiter der Auslandsvertretungen, sondern auch alle mit konsularischen Aufgaben betrauten, nachgeord-

neten Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes Berufskonsuln sind.

6. Durch die einschränkende Formulierung „soweit sie . . . konsularische Aufgaben wahrnehmen" wird erreicht, daß das Amt des Berufskonsuls an die Ausübung konsularischer Funktionen gebunden ist. Jeder Beamte mit der Befähigung für den höheren Auswärtigen Dienst, der — sei es auch nur gelegentlich oder vorübergehend — konsularische Aufgaben wahrnimmt, ist kraft Gesetzes Berufskonsul im Sinne des § 6. Der einheitliche diplomatisch-konsularische Dienst bringt es mit sich, daß jeder Beamte des höheren Dienstes an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in die Lage kommen kann, konsularische Aufgaben wahrnehmen zu müssen.

7. Wenn auch jeder Beamte mit der Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst bei Ausübung konsularischer Funktionen Berufskonsul ist, so soll er konsularische Funktionen nur wahrnehmen, wenn er vom Auswärtigen Amt allgemein damit beauftragt worden ist. Eine solche Beauftragung ist keine Bestellung mit konstitutiver Wirkung, sie hat lediglich innerdienstliche Bedeutung. Nach § 6 kommt es allein darauf an, daß ein Beamter mit der Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst tatsächlich konsularische Aufgaben wahrnimmt.

   Die Amtshandlungen, die ein Berufskonsul vornimmt, der vom Auswärtigen Amt nicht mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt worden ist, sind wirksam. Im Innenverhältnis gibt die Sollvorschrift jedoch die Möglichkeit, höhere Beamten des Auswärtigen Dienstes, die nach ihrer Ausbildung oder nach ihrem beruflichen Werdegang nicht geeignet erscheinen, konsularische Aufgaben zu erfüllen, von dieser Tätigkeit auszuschließen.

8. Durch die jetzige Fassung des § 6 ist die Übernahme einer dem bisherigen § 7 a Konsulargesetz ähnlichen Bestimmung entbehrlich geworden. Im übrigen würde die Verpflichtung zur Besetzung jeder — auch einer kleineren — Auslandsvertretung mit mindestens einem Beamten, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt, schon aus personellen Gründen Schwierigkeiten bereiten.

Zu § 7

1. Hier ist allgemein darauf hinzuweisen, daß der Entwurf hinsichtlich der meisten in Abschnitt II aufgeführten Amtshandlungen die Wendung enthält, daß die Konsuln zu ihrer Vornahme „befugt" sind. Dieser Ausdruck ist so zu verstehen, daß die Konsuln zur Amtsausübung im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens sowohl berechtigt als auch nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 verpflichtet sind.

2. Das Konsulargesetz legt in § 14 lediglich fest, daß die Konsuln befugt sind, diejenigen Urkunden zu legalisieren, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt worden sind. Näheres sagt das Gesetz nicht und überläßt es den Dienstvorschriften über die Behandlung von Rechtsangelegenheiten, die Legalisation als amtliches Zeugnis über die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden zu bezeichnen. Die vom Konsul zu beachtenden Formvorschriften werden gleichfalls dort behandelt.

   Da die Legalisation zu den typischen Konsularischen Aufgaben gehört und ihre Vornahme ausschließlich in den Geschäftsbereich der Auslandsvertretungen fällt, ist es geboten, den Begriff und die Form der Legalisation nunmehr im Gesetz selbst festzulegen.

3. In Absatz 1 wird klargestellt, welche Urkunden die deutschen Konsuln legalisieren können. Voraussetzung dafür ist, daß die Urkunden im Amtsbezirk des Konsuls ausgestellt sind und daß es sich um öffentliche Urkunden handelt. Aus denselben Gründen wie bei der Regelung der Echtheitsbestätigung in § 8 Abs. 1 kann auch hier darauf verzichtet werden, die öffentlich beglaubigten Urkunden im Gesetzestext besonders zu erwähnen. Denn auch der Beglaubigungsvermerk ist eine öffentliche Urkunde. Der Konsul ist somit gemäß § 7 Abs. 1 auch zur Legalisation einer öffentlich beglaubigten Urkunde befugt. Da aber öffentlich beglaubigte Urkunden nur hinsichtlich des Beglaubigungsvermerks öffentliche Urkunden sind, kann sich die Legalisation nicht auf den übrigen Teil einer solchen Urkunde beziehen (vgl. auch Begründung zu § 8 Nr. 2 Abs. 1).

4. Absatz 2 legt den Inhalt des Legalisationsvermerks fest. Dieser ist dem Wortlaut des Artikels 2 Satz 2 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation nachgebildet. Die konsularische Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers, die ihm in der Urkunde beigelegte amtliche Eigenschaft und auch die Echtheit des Siegels oder Stempels. Sie bestätigt außerdem, daß der Aussteller die Urkunde in seiner darin angegebenen Eigenschaft aufgenommen hat.

5. Absatz 3 schreibt vor, in welcher Form sich die Legalisation vollzieht. Bei dem Vollzug des Legalisationsvermerks braucht sich der Konsul zwar nicht mit dem Inhalt der Urkunde zu befassen und kann — abgesehen von den in § 3 angegebenen Gründen — die Legalisation auch nicht unter Hinweis auf den Inhalt ablehnen. Er muß sich jedoch von der Echtheit der Urkunde überzeugen und kann hierzu die Beglaubigung durch eine ausländische Behörde oder durch eine ihm bekannte Urkundsperson verlangen.

6. Wenn auch bei den Urkundsgeschäften, die sich im Interesse der Rechtssicherheit und des leichten Erkennens ihrer Gültigkeit in bestimmten Formen vollziehen, diese Form im Gesetz selbst vorzuschreiben ist, so erscheint es jedoch nicht erforderlich, die Legalisation an bestimmte Form-

erfordernisse so zwingend zu binden, daß ihre Verletzung die Legalisation nichtig machen würde. Die Fassung des Entwurfs, die die Formerfordernisse in eine Sollvorschrift aufnimmt, ändert nichts an der bisherigen Praxis, da die Legalisation auch bisher an zwingende Formerfordernisse nicht gebunden ist. Die Sollvorschrift über den Inhalt des Legalisationsvermerks verpflichtet die Konsuln die hier aufgeführten Förmlichkeiten, die das Mindestmaß nicht überschreiten, einzuhalten. Der Legalisationsvermerk soll daher vom Konsul unterschrieben, mit Siegel oder Stempel versehen sein, sowie Ort und Tag der Ausstellung angeben.

7. Absatz 4 behandelt die erweiterte Legalisation. Diese enthält die über Absatz 2 und 3 hinausgehende Bestätigung, daß der Aussteller die Urkunde nicht nur in amtlicher Eigenschaft aufgenommen hat, sondern zu ihrer Aufnahme auch zuständig war. Außerdem bestätigt die erweiterte Legalisation, daß die Urkunde in Übereinstimmung mit den Formvorschriften des ausländischen Rechts errichtet worden ist.

   Wenn auch diese erweiterte Legalisation in der Praxis fast nur in der Bundesrepublik Deutschland und in den nordischen Staaten vorkommt, so empfiehlt es sich doch, auch ihre Vornahme zu regeln, da im Einzelfall der Antragsteller ein begründetes Interesse daran haben kann, die Legalisation auch auf Zuständigkeit und Form zu erstrecken. Dabei ist klarzustellen, daß die erweiterte Legalisation nur auf besonderen Wunsch und nur dann vorgenommen werden soll, wenn über die Rechtslage kein Zweifel besteht.

8. Allgemein ist noch zu bemerken, daß die Konsuln mit Legalisationen nur insoweit befaßt werden, als diese notwendig erscheinen, um den innerdeutschen Gerichten oder Behörden, denen die ausländische Urkunde vorgelegt werden soll, den Nachweis der Echtheit zu erbringen.

   In denjenigen Staaten, in denen durch zweiseitige oder mehrseitige zwischenstaatliche Abkommen (vgl. auch das obenerwähnte Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) der Legalisationszwang im Verhältnis zur Bundesrepublik abgeschafft ist, wird der Konsul mit Legalisationen nicht mehr befaßt werden. Soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen abweichende Abmachungen über die Vornahme der Legalisation — insbesondere auch über Formvorschriften — getroffen worden sind, gehen sie dem Konsulargesetz vor.

Zu § 8

1. Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des Konsulargesetzes, der dort durch das Änderungsgesetz vom 14. Mai 1936 eingefügt wurde.

   Während die Legalisation bei im Ausland ausgestellten Urkunden, die im Inland verwandt werden sollen, vorgenommen wird, ist die Echtheitsbestätigung dazu bestimmt, den Gebrauch inländischer Urkunden im Ausland zu erleichtern, Sie wird dann vorgenommen, wenn an einer solchen Bestätigung ein begründetes Interesse besteht. Dies wird in der Regel voraussetzen, daß sie im Empfangsstaat auch anerkannt wird. Der Konsul wird über die Vornahme einer Echtheitsbestätigung gemäß § 2 Abs. 2 nach seinem pflichtmäßigen Ermessen entscheiden und dabei auch berücksichtigen, daß er in der Regel dann nicht tätig werden soll, wenn seiner Amtshandlung im Gastland die Rechtswirkung versagt ist.

   Um Zweifel hinsichtlich des Wirkungsbereichs der Echtheitsbestätigungen auszuschließen, ist der Zusatz „zur Verwendung im Empfangsstaat" in den Entwurf aufgenommen worden.

2. Ebenso wie bei der Legalisation (vgl. Begründung zu § 7 Nr. 3) konnte auch bei dieser Vorschrift darauf verzichtet werden, die öffentlich beglaubigten Urkunden im Gesetzestext besonders zu erwähnen. Das bedeutet nicht, daß die Konsuln nicht auch wie bisher bei öffentlich beglaubigten Urkunden die Echtheit der durch die Behörde oder die Urkundsperson vollzogenen Unterschrift (§ 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FGG] bestätigen können. Der Konsul ist somit gemäß § 8 auch zur Bestätigung der Echtheit einer öffentlich beglaubigten Urkunde befugt. Da aber öffentlich beglaubigte Urkunden nur hinsichtlich des Beglaubigungsvermerks öffentliche Urkunden sind (vgl. Begründung zu § 7 Nr. 3), kann der Konsul die Echtheit des übrigen Textes der Urkunde nicht bestätigen.

   Die besondere Erwähnung der Befugnis zur Vornahme von Echtheitsbestätigungen durch die Leiter der diplomatischen Vertretungen oder durch andere bei solchen Vertretungen beschäftigte Beamte im § 13 des Konsulargesetzes kann wegfallen, da sie im Hinblick auf § 6 überflüssig ist.

3. Absatz 2 des Entwurfs enthält eine neue Regelung und schreibt vor, wann der Konsul die Echtheit einer inländischen Urkunde bestätigen darf. Diese Bestimmung ist bisher in der Dienstanweisung enthalten. Da der Konsul mit der Echtheitsbestätigung dem Antragsteller oder den ausländischen Behörden gegenüber die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Urkunde echt ist, gehört die Vorschrift des zweiten Absatzes, die die ordnungsgemäße Vornahme einer solchen Echtheitsbestätigung sichert, in das Gesetz selbst und nicht in die Dienstanweisung.

   Der Konsul darf die Bestätigung nur dann vornehmen, wenn er von der Echtheit der inländischen Urkunde überzeugt sein kann. Diese Voraussetzung seiner Amtstätigkeit liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allen Fällen vor, in denen die Urkunde der Auslandsvertretung unmittelbar von der ausstellenden Behörde oder zumindest durch Vermittlung einer anderen Behörde übersandt worden ist. Allerdings schließt der Entwurf nicht aus, daß sich der

Konsul auch auf andere Weise von der Echtheit der Urkunde überzeugen kann. Die Fassung des Entwurfs trägt daher insoweit den im Ausland mitunter gegebenen besonderen Verhältnissen Rechnung. Dies liegt im Interesse der betroffenen Personen, denen an einer Echtheitsbestätigung durch die deutsche Auslandsvertretung gelegen ist und denen es in manchen Fällen nicht möglich sein wird, die Urkunde durch Vermittlung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu § 9

1. Diese Vorschrift entspricht dem seit 1867 geltenden § 15 des Konsulargesetzes, der durch das erwähnte Änderungsgesetz vom 14. Mai 1936 nur geringfügig abgeändert worden ist. Die Fassung des Entwurfs weicht nur unwesentlich von dieser Bestimmung ab.

   Die dort gebrauchte Wendung „schriftliche Zeugnisse" wird durch den heute allgemein gebräuchlichen Ausdruck „Bescheinigungen" ersetzt. Sachlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

2. Im Hinblick auf die §§ 415, 417, 418 der Zivilprozeßordnung (ZPO), die später als das im Jahre 1867 in Kraft getretene Konsulargesetz ergangen ist, wurde erwogen, die Feststellung über die Beweiskraft der vom Konsul ausgestellten Bescheinigungen als nunmehr entbehrlich wegzulassen. Dafür könnte sprechen, daß die in § 9 Abs. 1 erwähnten konsularischen Bescheinigungen durch die erwähnten Bestimmungen der ZPO gedeckt sind und somit den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen begründen. Gleichwohl sollte aber auch in einem neuen Konsulargesetz nicht auf eine Bestimmung über die Beweiskraft derjenigen konsularischen Bescheinigungen verzichtet werden, die gewisse Mindestformvorschriften erfüllen.

3. Ebensowenig wie es im bisherigen Recht der Fall ist, erscheint es auch jetzt nicht notwendig, die Ausstellung von Bescheinigungen auf die Fälle zu begrenzen, in denen sie einer Behörde vorgelegt werden sollen. Es ist ebenfalls darauf verzichtet worden, verschiedene Arten von Bescheinigungen hervorzuheben. Die Abfassung jeder Art von Bescheinigung bleibt vielmehr dem Konsul überlassen, damit jeweils den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

4. Absatz 2 ist § 415 Abs. 2 ZPO und § 418 Abs. 2 ZPO nachgebildet. In diesen Bestimmungen wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beseitigt werden kann. Da kein Anlaß besteht, den konsularischen Bescheinigungen eine über die Zivilprozeßordnung hinausgehende unabänderliche Beweiskraft beizulegen, wird in Absatz 2 bestimmt, daß der Gegenbeweis der unrichtigen Beurkundung des Vorgangs und der Unwahrheit der bezeugten Tatsache zulässig ist.

Zu § 10

1. Diese Vorschrift entspricht § 17 des Konsulargesetzes, der seine heutige Fassung durch das mehrfach erwähnte Änderungsgesetz vom 14. Mai 1936 erhalten hat. Bis dahin konnten konsularische Beglaubigungen lediglich in der Form von Beurkundungen unter Hinzuziehung von Zeugen vorgenommen werden.

   Die Fassung des Entwurfs weicht jedoch von derjenigen des § 17 des Konsulargesetzes ab und vermeidet insbesondere die in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisungen.

   Absatz 1 Satz 1 legt allgemein die Zuständigkeit der Konsuln zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen fest. Da in zahlreichen innerdeutschen Bestimmungen öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorgeschrieben ist, diese aber gemäß § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (vgl. auch § 167 Abs. 2 Satz 1 FGG) nur von der zuständigen Behörde oder von einem zuständigen Beamten oder Notar vorgenommen werden kann, ist es notwendig, auch die Zuständigkeit des Konsuls zur Vornahme von öffentlichen Beglaubigungen in einem Konsulargesetz festzulegen.

2. Voraussetzung für die konsularische Beglaubigung ist die Vollziehung oder Anerkennung der zu beglaubigenden Unterschrift oder des Handzeichens in Gegenwart des Konsuls. Der Antragsteller muß dabei persönlich anwesend sein. Es mag zwar zutreffen, daß hier in manchen Fällen — bei den oft sehr großen Entfernungen im Ausland — eine erhebliche Belastung des Antragstellers eintritt, der auf eine Unterschriftsbeglaubigung durch den deutschen Konsul angewiesen ist. Bei der Bedeutung, die der öffentlichen Beglaubigung im innerdeutschen Rechtsverkehr zukommt, würde ein Abgehen von dem Erfordernis der persönlichen Anwesenheit jedoch die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

3. Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auf die Gleichstellung der konsularischen mit den gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist ein Unterfall der öffentlichen Beglaubigung und wird in einigen Fällen vom Gesetz verlangt (so z. B. in § 126 Abs. 1 BGB, § 2 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Da durchaus der Fall eintreten kann, daß der Antragsteller im Ausland einer Beglaubigung bedarf, die der inländischen gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung gleichsteht, muß diese Gleichstellung im Gesetz festgelegt werden.

4. In Absatz 2 wird nunmehr an Stelle der im Konsulargesetz erfolgten Verweisung auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Formvorschrift über die Aufnahme von Beglaubigungsvermerken (§ 183 Abs. 2 FGG) inhaltlich wiedergegeben. In Angleichung an die Vorschriften des deutschen Rechts ist auch in Absatz 2 der Inhalt des Beglaubi-

gungsvermerks zwingend vorgeschrieben. Die Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt werden soll, Ort und Tag der Ausstellung des Beglaubigungsvermerks, Unterschrift des Konsuls, Siegel oder Stempel dürfen nicht fehlen, da die Beglaubigung sonst unwirksam ist. Die in § 10 festgelegten Formerfordernisse entsprechen den Formvorschriften für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung im Inland.

Es erübrigt sich, die in § 17 des Konsulargesetzes aufgezählten Gründe, die den Konsul von der Vornahme einer Beglaubigung ausschließen, in den Entwurf zu übernehmen, da § 4 diese Frage allgemein regelt.

Zu § 11

1. Diese Bestimmung schließt sich an § 16 des Konsulargesetzes an, der seine Fassung durch das Änderungsgesetz vom 14. Mai 1936 erhalten hatte. Der Entwurf weicht jedoch in zahlreichen Punkten von § 16 des Konsulargesetzes ab und ist vor allem den einschlägigen Vorschriften über Beurkundungen angepaßt worden.

   Absatz 1 Satz 1 legt wie bisher fest, daß die Berufskonsuln Erklärungen jeder Art, die vor ihnen abgegeben werden, entgegennehmen und beurkunden können. Damit ist die Zuständigkeit der Konsuln sowohl zur Beurkundung von Rechtsgeschäften als auch zur Beurkundung nicht rechtsgeschäftlicher Erklärungen — d. h. zur Vornahme jeder nach deutschem Recht möglichen Beurkundung — festgelegt. Darunter fallen auch Erklärungen, die auf prozessualem Gebiet besondere Wirkungen auslösen, wie z. B. Erklärungen, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

2. Während Satz 1 die Vornahme jeder Art von Beurkundungen durch den Konsul deckt, soll Satz 2 daneben noch die Zuständigkeit der Konsuln zur Entgegennahme von Erklärungen rechtsgeschäftlicher und nicht rechtsgeschäftlicher Art sichern. Bisher ist die Zuständigkeit der Konsuln zur Entgegennahme von Erklärungen nur für die Auflassungen geregelt. Da § 16 des Konsulargesetzes darüber hinaus keine Bestimmung trifft, ob die Konsuln in den Fällen, in denen sonst noch die Abgabe einer Erklärung vor Gericht oder vor einem Notar oder vor einer inländischen Behörde vorgesehen ist, auch zur Entgegennahme einer solchen Erklärung zuständig sind, können sich Zweifel ergeben. Insbesondere trifft das auch für die Entgegennahme der zwecks Erlangung eines Erbscheins vor Gericht oder vor einem Notar abzugebenden eidesstattlichen Versicherung gemäß § 2356 Abs. 2 BGB zu. Der Entwurf beseitigt diese Zweifel und deckt auch die Entgegennahme aller Erklärungen rechtsgeschäftlicher und nicht rechtsgeschäftlicher Art, die im Inland vor Gericht, vor einem Notar oder vor einer Behörde mündlich abzugeben sind (z. B. Ehe- oder Adoptionsvertrag), soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften, z. B. Auslandspersonenstandsgesetz, Sonderregelungen treffen. Dabei ist es für die Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 unerheblich, ob die Zuständigkeit der Gerichte oder Notare nach den einschlägigen innerdeutschen Bestimmungen eine ausschließliche ist oder ob auch andere Stellen (vgl. für die Auflassung z. B. § 925 Abs. 1 Satz 2 BGB) daneben ebenfalls für die Entgegennahme der Erklärung zuständig sind. Für die Zuständigkeit der Konsuln spielt es nach der Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 auch keine Rolle, ob die Abgabe der Erklärung vor Gericht, vor einem Notar oder vor einer Behörde zwingend vorgeschrieben ist oder ob diese Form von der Partei gewählt wird.

3. Absatz 1 Satz 3 hält grundsätzlich an dem Erfordernis einer besonderen Ermächtigung auch des Berufskonsuls zur Vornahme von Beurkundungen fest, auf die auch im Entwurf nicht verzichtet werden kann. Das Erfordernis der besonderen Ermächtigung ist jedoch auf diejenigen Beurkundungen beschränkt worden, die rechtlich besonders schwierig oder für den Rechtsverkehr bedeutsam sind. Dazu gehört die Beurkundung von Rechtsgeschäften, für die der Gesetzgeber entweder zum Schutz der Parteien oder zur Sicherung des Rechtsverkehrs gerichtliche oder notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben hat (z. B. Grundstückskauf, Schenkungsversprechen, Verfügung über einen Erbteil, Erbverzichtsvertrag, Ehevertrag, Adoptions-Annahmevertrag usw.). Hier darf der Konsul die Amtshandlung nur vornehmen, wenn er durch das Auswärtige Amt besonders ermächtigt worden ist. In allen anderen Fällen, in denen die Beurkundung des Rechtsgeschäfts nicht kraft Gesetzes vorgeschrieben ist, sondern freiwillig vorgenommen wird, bedarf der Konsul der besonderen Ermächtigung nicht.

   Da im Außenverhältnis nicht erkennbar ist, ob ein Konsul die besondere Ermächtigung zur Vornahme von Beurkundungen hat, ist im Interesse der Rechtssicherheit die Wirksamkeit auch der ohne besondere Ermächtigung vorgenommenen Beurkundung nunmehr im Gesetz festgelegt worden. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die konsularischen Beurkundungen, die den Bereich der Auslandsvertretung verlassen haben, wegen einer etwa fehlenden besonderen Ermächtigung des Konsuls zur Vornahme der Amtshandlung nicht mehr in Zweifel gezogen werden können.

   Die Konsuln sind auch an die Sollvorschrift in gleicher Weise gebunden wie an jede andere gesetzliche Vorschrift und dürfen Beurkundungen nur dann vornehmen, wenn sie besonders dazu ermächtigt worden sind. Der Unterschied zum bisherigen Recht besteht lediglich darin, daß ein Verstoß gegen die Sollvorschrift die Wirksamkeit der Beurkundung unberührt läßt. Damit soll den Verhältnissen im Ausland Rechnung getragen werden, die eine Wiederholung

der Rechtshandlung häufig besonders erschweren.

Im Konsulargesetz wird die Frage der besonderen Ermächtigung zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen im wesentlichen in § 37 a behandelt. Der Übersichtlichkeit halber wird dagegen im Entwurf jeweils in der in Betracht kommenden Bestimmung selbst erwähnt, ob eine besondere Ermächtigung erforderlich ist.

4. Absatz 2 verweist auf die Formvorschrift des FGG für die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Abweichend von der Fassung des § 16 des Konsulargesetzes ist im Entwurf der Übersichtlichkeit halber davon abgesehen worden, die einschlägigen Formvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilweise zu übernehmen und zum anderen Teil auf sie zu verweisen. Dadurch ist eine § 16 Nr. 2 Buchstaben b bis e des Konsulargesetzes entsprechende Bestimmung entbehrlich geworden. Sachlich bedeutet die Neufassung insoweit keine Änderung. Da die erwähnten Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Richter und Notare gelten, sind in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs die für den Richter maßgebenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt worden. Das ist deshalb geschehen, weil § 169 FGG die Zuziehung von Zeugen bei Beurkundungen verschiedenartig regelt, je nachdem, ob ein Richter oder ein Notar die Amtshandlung vornimmt. Da nach dem Entwurf der Konsul bei der Vornahme von Beurkundungen an die Stelle des Richters tritt, ist jedes Mißverständnis hinsichtlich der Zuziehung von Zeugen ausgeschlossen.

5. Absatz 3 ist gleichfalls neu. Im Konsulargesetz ist zwar in § 16 Nr. 2 Buchstaben b bis d mehrfach von der Zuziehung eines Zeugen die Rede, jedoch ist nichts darüber gesagt, wer Zeuge sein kann. Ebensowenig stellt das Konsulargesetz eine Verbindung zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit her, da dort nur der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erwähnt wird und das Konsulargesetz nicht festlegt, wer an dessen Stelle treten soll. Diese Klarstellung bringt nunmehr der Entwurf. Ist nach den auf die Beurkundung gemäß Absatz 2 anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, so tritt an seine Stelle ein Kanzler oder ein Konsulatssekretär. Andere Mitarbeiter einer Auslandsvertretung — z. B. dem Kanzler oder Konsulatssekretär vergleichbare Angestellte — können bei der Beurkundung nicht mitwirken. Die Bezeichnung „Kanzler oder Konsulatssekretär" im Gesetz stellt die Beamteneigenschaft der Mitwirkenden in den Vordergrund. Welchen Rang der betreffende Beamte in seiner beamtenrechtlichen Stellung hat, ist dabei unerheblich. Es kann also auch ein Konsulatssekretär I. Klasse ebenso wie ein Konsulatssekretär z. A. mitwirken.

Im Hinblick darauf, daß Absatz 2 die für den Richter maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt, ist es zweckmäßig, parallel dazu für die Mitwirkung eines Kanzlers oder Konsulatssekretärs gemäß Absatz 3 die für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar zu erklären.

Da die auf konsularische Beurkundungen anwendbaren §§ 170, 171 FGG die Gründe festlegen, aus denen ein Richter oder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle von der Amtshandlung ausgeschlossen sind, kommt § 4 des Entwurfs hier nicht zur Anwendung. Nimmt ein Beamter des gehobenen Auswärtigen Dienstes, dem die Ausübung dieses Amtsgeschäfts gemäß § 32 des Entwurfs übertragen worden ist, eine Beurkundung vor, so gelten auch für ihn in diesem Fall die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Richter maßgebenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Absatzes 3 des Entwurfs über die Zuziehung eines Kanzlers oder eines Konsulatssekretärs bleiben dabei unberührt.

6. Absatz 4 des Entwurfs, der abweichend von § 179 FGG bestimmt, daß es der Beeidigung eines zu der Beurkundung zugezogenen Dolmetschers nicht bedarf, entspricht der bisherigen Regelung des § 16 Nr. 2 Buchstabe e des Konsulargesetzes, geht jedoch insofern darüber hinaus, als nunmehr alle Fälle der Zuziehung eines Dolmetschers — z. B. auch eines Dolmetschers für Stumme — erfaßt werden.

7. Absatz 5 stimmt mit der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 4 des Konsulargesetzes überein und stellt — insbesondere auch für die inländischen Gerichte und Behörden — klar, daß die von den Berufskonsuln formgerecht aufgenommenen Urkunden den gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen gleichstehen.

8. Absatz 6 Satz 1 und 2 des Entwurfs entspricht der Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Konsulargesetzes und legt fest, daß der Konsul die von ihm aufgenommene Urkunde nicht selbst verwahrt. Der Entwurf weicht hier von der Regelung anderer deutscher Gesetze — vgl. z. B. § 42 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Preußische Gesetzessammlung S. 249 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1932 Preußische Gesetzessammlung S. 31 — ab, wonach die Urschrift der Urkunde stets bei der ausstellenden Behörde bleibt und im Verkehr durch die Ausfertigung ersetzt wird. Die Aufbewahrung der Urkunden bei den Auslandsvertretungen verbietet sich sowohl aus räumlichen Gründen als auch aus Gründen der Sicherheit. Im übrigen sind aus der konsularischen Praxis in diesem Zusammenhang Schwierigkeiten nicht bekanntgeworden. Auch § 44 des Preußischen Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit ge-

stattete ausnahmsweise die Aushändigung der Urkunde, wenn sie im Ausland gebraucht werden soll. Die im Entwurf getroffene Regelung, die nunmehr die Aushändigung der Urschrift der Urkunde an die Beteiligten vorsieht, trägt insofern den besonderen Verhältnissen im Ausland Rechnung, als die Beteiligten oft, z. B. wegen der weiten Entfernungen, ein erhebliches Interesse daran haben, daß ihnen die Originalurkunde zum jederzeitigen Gebrauch zur Verfügung steht.

Beantragt ein Beteiligter jedoch amtliche Verwahrung, so hat der Konsul die Urkunde, ebenso wie nach der bisherigen Regelung die Testamente, dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zu übersenden.

9. Absatz 6 Satz 4 trifft eine Sonderregelung für die Aushändigung konsularischer Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Eine solche Urkunde ist, wenn von den Beteiligten nicht anderweitige Bestimmung getroffen worden ist, dem Gläubiger auszuhändigen. Wenn der Konsul auch derartige vollstreckbare Urkunden aufnehmen kann, so ist er doch nicht in der Lage, auch vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen. Er kann dem Gläubiger nur die einfache Urschrift oder eine einfache Ausfertigung ohne Vollstreckungsklausel erteilen. Gemäß § 797 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann nämlich eine vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden nur von der Stelle erteilt werden, die die Urkunde verwahrt. Ein solches Verwahrungsverhältnis wird jedoch für den Konsul in Absatz 6 des Entwurfs (vgl. oben) ausgeschlossen, da der Konsul die Urkunde entweder aushändigt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersendet. In der Praxis werden die Beteiligten bei der Beurkundung sofortiger Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung in der Regel amtliche Verwahrung beantragen, damit der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung erhalten kann. Hier kann der Gläubiger, dem die Urschrift der Urkunde ausgehändigt worden ist, in der der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, diese Urkunde auch selbst jederzeit dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin in Verwahrung geben.

10. Absatz 7 Satz 1 entspricht der Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Konsulargesetzes. Solange sich die Urschrift der Urkunde noch bei der Auslandsvertretung befindet, kann jeder Beteiligte auf Antrag Ausfertigungen erhalten. Damit wird zugleich festgelegt, daß die Erteilung einer Ausfertigung durch die Auslandsvertretung nur so lange möglich ist, als sich die Urschrift der aufgenommenen Urkunde noch dort befindet. Später können den Beteiligten nur noch beglaubigte Abschriften der im Urkundsregister der Auslandsvertretung verwahrten beglaubigten Abschrift der Originalurkunde erteilt werden, die jedoch — zumindest im deutschen Rechtsverkehr — nicht wie die Ausfertigung das Original ersetzen. Es wird nicht verkannt, daß bei Verlust der Urkunde den Beteiligten durch diese Regelung im Einzelfall Schwierigkeiten entstehen können. Es erscheint jedoch nicht angebracht, in dem Entwurf von feststehenden Begriffen des deutschen Urkundenrechts abzuweichen, wonach unter Ausfertigung nur die mit dem Ausfertigungsvermerk versehene Abschrift der Urschrift einer Urkunde zu verstehen ist. Im übrigen können die Beteiligten Schwierigkeiten dadurch vermeiden, daß sie bereits bei der Beurkundung mehrere Ausfertigungen herstellen lassen oder amtliche Verwahrung beantragen.

11. Absatz 7 Satz 2 und 3 sind neu und legen, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, fest, daß auf der Urschrift zu vermerken ist, wem und an welchem Tage Ausfertigungen erteilt wurden. Dadurch wird einem Mißbrauch von Ausfertigungen vorgebeugt. Außerdem wird es dem Gericht, das die Urkunde verwahrt, ermöglicht zu prüfen, ob noch die Erteilung von weiteren Ausfertigungen in Betracht kommt, was insbesondere für die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Bedeutung sein kann. Die Mindest-Formerfordernisse eines Ausfertigungsvermerks — Unterschrift sowie Siegel oder Stempel — sind nunmehr gesetzlich festgelegt worden.

Zu § 12

1. Diese Bestimmung entspricht sachlich dem durch die Novelle vom 14. Mai 1936 in das Konsulargesetz eingefügten § 16 a und enthält im wesentlichen nur Fassungsänderungen.

   Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Berufskonsuln befugt, bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen mitzuwirken. Dadurch wird die gesamte Tätigkeit der Konsuln bei der Errichtung, sei es durch mündliche Erklärung des letzten Willens, sei es durch Übergabe einer Schrift — gedeckt und sowohl der eigentliche Errichtungsakt gemäß § 2238 Abs. 1 BGB als auch die Aufnahme der in den §§ 2240, 2241 BGB vorgeschriebenen Niederschrift erfaßt.

   Die bisherige Regelung, die nur Deutschen gestattet, im Ausland Testamente und Erbverträge vor dem Konsul zu errichten, ist auch in dem Entwurf beibehalten.

2. Ähnlich wie im Konsulargesetz wird auch in § 12 des Entwurfs das Erfordernis der besonderen Ermächtigung zur Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen beibehalten. Gerade bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, die häufig eine eingehende Beratung der Partei voraussetzt, wird der Konsul schwierigeren Rechtsfragen — insbesondere auch des Internationalen Privatrechts — begegnen. Auch der Entwurf sieht daher vor, daß nur ein Berufskonsul, der dazu vom Auswärtigen Amt besonders

ermächtigt worden ist, Testamente und Erbverträge aufnehmen soll. Ebenso wie in § 11 Absatz 1 ist das Erfordernis der besonderen Ermächtigung nunmehr als Sollvorschrift in das Gesetz aufgenommen worden, um die Gültigkeit des Testaments oder des Erbvertrages nicht von dem Vorliegen einer solchen Ermächtigung abhängig zu machen. Hier gelten die Erwägungen, die bereits in § 11 zur Aufnahme einer Sollvorschrift geführt haben, in besonderem Maße. Das Vertrauen des Publikums darauf, daß ein Konsul zu einer von ihm vorgenommenen Amtshandlung auch befugt sei, soll geschützt werden. Die jetzige Fassung des § 12 paßt sich dem Bürgerlichen Gesetzbuch an und macht die Formgültigkeit konsularischer Testamente nur von den Bedingungen abhängig, die auch sonst im innerdeutschen Recht maßgebend sind.

3. Absatz 1 Satz 2 verweist, wie auch das geltende Recht, auf die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach denen sich das Verfahren bei der Aufnahme konsularischer Testamente und Erbverträge richtet. Lediglich die Verweisung auf § 2277 BGB ist nunmehr auf Absatz 1 dieser Bestimmung beschränkt, da Absatz 2 für die konsularische Praxis gegenstandslos ist. In Satz 3 ist festgelegt, daß der Berufskonsul an die Stelle des Richters tritt. Das besagt zunächst, daß das vor einem Konsul errichtete Testament und der vor ihm geschlossene Erbvertrag der vor einem inländischen Gericht errichteten Verfügung von Todes wegen gleichsteht. Im Hinblick darauf, daß die in Bezug genommenen Verfahrensvorschriften die Zuziehung von Zeugen unterschiedlich regeln, je nachdem, ob die Errichtung der Verfügung von Todes wegen vor einem Richter oder vor einem Notar stattfindet, stellt die Vorschrift außerdem klar, daß jeweils die für die Errichtung vor einem Richter geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der Hinweis in Satz 4 auf die entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs ist im Hinblick auf die Zuziehung von Beamten des gehobenen Dienstes als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und im Hinblick auf die etwa erforderliche Zuziehung eines Dolmetschers ebenfalls notwendig. Die Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 stellt nochmals klar, daß die vom Konsul formgerecht aufgenommenen Testamente und Erbverträge den von einem inländischen Gericht oder Notar errichteten Verfügungen von Todes wegen gleichstehen.

4. Absatz 3 befaßt sich mit dem Ausnahmefall der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch den Konsul selbst. In den Fällen, in denen die Eröffnung der Errichtung der letztwilligen Verfügung unmittelbar folgt, erscheint es aus praktischen Erwägungen geboten, sie durch den Konsul vornehmen zu lassen, der das Testament vorher aufgenommen hat. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Darüber hinaus ist nunmehr jedoch auch die Möglichkeit der Eröffnung eines Erbvertrages vorgesehen. Es besteht kein Anlaß, den Konsul davon auszuschließen. Soweit eine solche Eröffnung zu rechtlich besonders schwierigen Entscheidungen nötigen würde, die gegebenenfalls dem Nachlaßgericht vorbehalten bleiben sollten, steht es im Ermessen des Konsuls, die Eröffnung dem Gericht zu überlassen. Die Fassung des Absatzes 3 legt lediglich fest, daß er ein Testament oder einen Erbvertrag eröffnen „kann", wenn die Verfügung von Todes wegen noch nicht gemäß Absatz 2 an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin abgesandt ist.

5. Andere Verfügungen von Todes wegen, die sonst in den Besitz der Auslandsvertretung gelangt sind (ein Testament wird z. B. im Nachlaß eines Deutschen vorgefunden), kann der Konsul nicht eröffnen. Die Regelung des Konsulargesetzes, wonach die Eröffnung praktisch aller Auslandstestamente von einer zentralen Stelle — dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin gemäß § 73 Abs. 2 FGG — vorgenommen wird, soll auch in Zukunft beibehalten werden, da bei diesem Gericht auch die „Hauptkartei für Testamente" geführt wird. Nur dort kann festgestellt werden, ob noch andere Verfügungen des Erblassers vorhanden sind, von denen die Wirksamkeit des in den Besitz der Auslandsvertretung gelangten Testaments abhängig sein kann. Erst auf Grund dieser Feststellung ist die Stellung sachgemäßer Erbscheinanträge möglich.

6. Die Verweisung auf die anwendbaren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Absatz 3 Satz 2 ist gegenüber § 16 a des Konsulargesetzes durch Einfügung der §§ 2264, 2273, 2300 BGB ergänzt. § 2264 bezieht sich auf das Recht zur Einsichtnahme in ein bereits eröffnetes Testament. § 2273 enthält Sondervorschriften für die Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments, während die Einfügung des § 2300 im Hinblick auf die Befugnisse der Konsuln, nunmehr auch Erbverträge zu eröffnen, notwendig ist.

Zu § 13

1. Diese Bestimmung entspricht dem § 18 des Konsulargesetzes, der seit 1867 unverändert geblieben ist. Der Entwurf übernimmt diese Bestimmung im wesentlichen und ändert sie sowohl in sprachlicher als auch in sachlicher Hinsicht nur geringfügig ab.

   § 13 überträgt dem Konsul im Rahmen des deutschen Rechts verhältnismäßig weitgehende Befugnisse. Die Konsuln werden nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden haben, inwieweit sie die Abwicklung oder die Verwaltung von Nachlässen übernehmen.

2. § 13 betrifft nur Nachlässe von Deutschen im Ausland. Für die sonst noch in der Praxis häufigen Fälle, in denen deutsche Erben Ansprüche auf einen ausländischen Nachlaß geltend machen, gilt § 13 dagegen nicht. Soweit die Konsuln hier tätig werden, ist § 2 Abs. 2 des Entwurfs maßgebend. Da die Konsuln allen Deutschen Rat und Beistand zu gewähren haben, bedarf ihre Tätigkeit für deutsche Erben oder Vermächtnisnehmer keiner besonderen Regelung.

3. Satz 1 des § 13 erwähnt wie im Konsulargesetz die Voraussetzungen, unter denen sich die Konsuln der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Nachlässe von Deutschen annehmen können. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Tätigkeit der Konsuln hier nur so weit gehen kann, als es das ausländische Recht gestattet (vgl. § 2 Absatz 3 des Entwurfs). Sachlich bedeutet die Fassung des Satzes 1, die lediglich der heutigen Gesetzessprache angepaßt ist, keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Der Konsul kann sich in Anlehnung an § 1960 Abs. 1 BGB des Nachlasses eines Deutschen annehmen, wenn die Erben abwesend oder — ein in der Praxis häufiger Fall — unbekannt sind. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein amtliches Einschreiben besteht (ein nicht vollgeschäftsfähiger Erbe hat z. B. keinen gesetzlichen Vertreter).

4. Satz 2 erläutert, ebenfalls in Anlehnung an das bisherige Recht und an § 1960 Abs. 2 BGB an einigen Beispielen, was unter der Tätigkeit des Konsuls in Nachlaßsachen zu verstehen ist. Die in § 18 des Konsulargesetzes gebrauchte Wendung „öffentlich zu verkaufen" ist nunmehr in „veräußern" geändert worden, da sich gezeigt hat, daß der im deutschen Recht feststehende Begriff „öffentlicher Verkauf" im Ausland häufig keine Parallele findet und dadurch Schwierigkeiten entstehen.

5. § 13 Satz 3 ist neu. Da der Konsul weder die Stellung eines Nachlaßpflegers noch eines Nachlaßverwalters hat, scheint es angebracht, seiner Tätigkeit bei der Regelung von Nachlaßverbindlichkeiten und sonstiger Verpflichtungen, die bei der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses eingegangen worden sind, eine besondere gesetzliche Grundlage zu geben. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Konsul bei Todesfällen Deutscher im Ausland häufig dafür sorgen muß, daß zunächst die Abdeckung dringender Verbindlichkeiten wie z. B. Zahlung der Miete, der Hotelrechnungen u. ä. erfolgt. Dazu wird er nicht immer rechtzeitig die Zustimmung der möglicherweise nach unbekannten oder abwesenden Erben einholen können. Im Hinblick auf die aus Anlaß eines Todesfalles entstehenden, mit Kosten verbundenen Handlungen (z. B. Räumung der Wohnung, Einlagerung der Möbel usw.), die nicht zuletzt im Interesse der Erben von dem Konsul gegebenenfalls erledigt werden müssen, erscheint es keineswegs ausreichend, dem Konsul nur die Stellung eines Geschäftsführers ohne Auftrag einzuräumen. In Anlehnung an § 18 des Konsulargesetzes, der von „Tilgung der feststehenden Schulden" sprach, kann der Konsul gemäß Satz 4 des § 13 nunmehr im Nachlaß vorhandenes Geld zur Regelung von Nachlaßverbindlichkeiten und von Verpflichtungen verwenden, die zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses eingegangen worden sind. Diese Befugnis des Konsuls erstreckt sich — woran auch die Fassung des § 13 keinen Zweifel läßt — nur auf die Regelung der eben erwähnten Verbindlichkeiten. Diese kann der Konsul, wenn ein Bedürfnis dazu besteht, zunächst erfüllen. Die Auseinandersetzung des Nachlasses oder ein Nachlaßkonkurs findet im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen statt.

Zu § 14

1. Diese Bestimmung lehnt sich eng an § 19 des Konsulargesetzes an. Die Fassung des Entwurfs enthält keine sachlichen Änderungen. Satz 1 legt wie bisher fest, daß die deutschen Konsuln im Ausland Zustellungen bewirken können. Während das Konsulargesetz nur deutsche „Behörden" erwähnt, führt der Entwurf daneben auch „Gerichte" als für Zustellungsersuchen zuständige Stellen auf, da der heutige Sprachgebrauch üblicherweise Gerichte und Behörden nebeneinander erwähnt.

2. § 14 umfaßt nur diejenigen Zustellungen, die die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit durchführen können. Auch diese Vorschrift steht — wie alle anderen Vorschriften des Entwurfs — unter dem Vorbehalt des § 2 Abs. 3, der hier besonders bedeutsam wird: konsularische Tätigkeit kann nur ausgeübt werden, soweit das im Amtsbezirk des Konsuls geltende ausländische Recht nicht entgegensteht. Gerade bei Zustellungen ist das nicht selten der Fall, da jede in eigener Zuständigkeit eines fremden Konsuls bewirkte Zustellung eine hoheitliche Handlung auf fremdem Staatsgebiet darstellt und deshalb vom Gastland erlaubt oder zumindest geduldet sein muß. So gibt es Staaten, die eine Zustellung durch fremde Auslandsvertretungen nicht zulassen. Andere Staaten wiederum lassen nur die Zustellung an Staatsangehörige der Auslandsvertretung zu. An manchen Orten hingegen ist die Zustellung ohne Einschränkung erlaubt. Die Zulassung der Zustellung durch den Konsul hängt in der Praxis vielfach davon ab, ob zwischen dem Gastland und der Bundesrepublik bilaterale oder multilaterale Rechtshilfeabkommen bestehen.

3. § 14 erfaßt nicht diejenigen Zustellungen, die auf konsularischem oder diplomatischem Wege erledigt werden müssen, was bedeutet, daß die Zustellung nicht von der Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit, sondern von den ausländischen Behörden selbst bewirkt wird. In der Regel müssen die ausländischen Behörden dann in Anspruch genommen werden, wenn die deutsche Auslandsvertretung die Zustellung nicht selbst durchführen kann oder wenn dies im Einzelfall nicht tunlich erscheint. Bei der Zustellung auf diplomatischem oder konsularischem Weg treten die deutschen Auslandsvertretungen entweder an das Außenministerium des Gastlandes oder unmittelbar an die zuständigen Justizbehörden unter Übergabe eines innerdeutschen Zustellungsersuchens mit der Bitte heran, die Zustellung nach den Vorschriften des aus-

ländischen Rechts zu bewirken. Diese nur vermittelnde Tätigkeit wird von § 14 nicht erfaßt, sondern fällt unter die allgemeine Bestimmung des § 2 Abs. 1, wonach die Konsuln im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr mitwirken.

Die Zustellungen, die die Konsuln in eigener Zuständigkeit gemäß § 14 vornehmen können, sind formlos. Förmliche Zustellungen, die im Inland z. B. durch die Justizorgane durchgeführt werden, könnte der Konsul im Ausland nicht vornehmen. Daher läßt § 199 ZPO und § 14 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379 in der Fassung vom 21. Januar 1960 Bundesgesetzbl. I S. 17) auch im Ausland die (formlose) Zustellung mittels Ersuchens der diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen des Bundes (vgl. auch § 37 der Strafprozeßordnung [StPO]) genügen. Im Anschluß an das maßgebende deutsche Recht bestimmt demgemäß § 14, daß die Konsuln Schriftstücke jeder Art an in ihrem Amtsbezirk befindliche Personen zustellen können. Gegenüber der Fassung des § 19 des Konsulargesetzes der von „Zustellungen jeder Art" sprach, bedeutet der Entwurf sachlich keine Änderung. Die jetzige Fassung dient jedoch der Klarstellung.

4. Soweit Zustellungen von den Konsuln bewirkt werden könnten, umfassen sie die formlose Übermittlung durch Übergabe oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein von Schriftstücken auf allen Rechtsgebieten, z. B. des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts.

5. Die Beschränkung der Zustellung an Personen, die sich im Amtsbezirk des Konsuls aufhalten, entspricht dem bisherigen Recht und macht zugleich deutlich, daß der Konsul nur in den Grenzen seines Amtsbezirks tätig werden soll.

6. Satz 2 des § 14 schreibt die Ausstellung eines Zustellungszeugnisses vor. Zusätzlich ist in den Entwurf noch der klarstellende Hinweis aufgenommen worden, daß dieses Zeugnis der ersuchenden inländischen Stelle zu übersenden ist. Ein Hinweis auf die Beweiskraft des Zustellungszeugnisses, wie er sich in § 19 des Konsulargesetzes findet, ist nicht mehr aufgenommen worden, da diese Frage bereits in § 9, der auch die Zustellungszeugnisse erfaßt, geregelt ist.

Zu § 15

1. Diese Bestimmung ist gegenüber der Fassung des § 20 des Konsulargesetzes umgestaltet und den heutigen Verhältnissen angepaßt worden.

   Grundsätzlich ist auch zu § 15, ebenso wie zu § 14, zu bemerken, daß diese Bestimmung nur diejenigen Vernehmungen und Beeidigungen umfaßt, welche die Konsuln selbst vornehmen können. Das hängt wiederum davon ab, ob das Gastland solche Amtshandlungen durch den Vertreter einer fremden Macht auf seinem Staatsgebiet erlaubt oder zumindest duldet. Häufig ergibt sich die Zulässigkeit von Vernehmungen und Beeidigungen aus den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland bestehenden bilateralen oder multilateralen Rechtshilfeabkommen.

2. § 15 umfaßt nicht die Vermittlung von Rechtshilfeersuchen deutscher Gerichte und Behörden, die durch die Auslandsvertretung auf diplomatischem oder konsularischem Wege vorgenommen wird. Das geschieht in der Regel dann, wenn die Auslandsvertretung ein solches Ersuchen nicht selbst erledigen kann oder soll (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 14 Nr. 3).

3. Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Berufskonsuln allgemein, Personen zu hören oder zu vernehmen. Diese Regelung ist notwendig, weil ohne entsprechende gesetzliche Vorschrift kosularische Anhörungen oder Vernehmungen nach deutschem Recht nicht die erstrebte Beweiskraft haben würden. Soweit andere Rechtsvorschriften (vgl. z. B. § 19 Abs. 3 Seemannsamtsverordnung vom 3. Juni 1959, Bundesgesetzbl. II S. 687; §§ 32, 33 Gesetz über Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1183) eine Befugnis zur Durchführung von Vernehmungen und Anhörungen durch die Auslandsvertretungen bereits geschaffen haben, führt der Konsul die ihm durch solche Rechtsvorschriften auferlegten Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 des Entwurfs unmittelbar aus.

4. Absatz 1 Satz 1 des § 15 stellt ferner klar, daß Anhörungen und Vernehmungen auf der Grundlage des § 15 des Entwurfs nur auf Ersuchen deutscher Gerichte oder Behörden erfolgen. Sachlich tritt damit gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung ein.

5. Absatz 1 Satz 1 deckt Anhörungen und Vernehmungen auf allen Gebieten der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung. Auch insoweit wird an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert, da bereits nach den Motiven zum Konsulargesetz (vgl. Kommissionsbericht zu § 20 bei Hänel-Lesse a. a. O. S. 16) kein Zweifel daran besteht, daß sich § 20 des Konsulargesetzes auf „alle Akte der Gerichtsbarkeit in schwebenden Zivil-, Kriminal- und Disziplinarsachen" erstreckt. Die Anwendung des § 20 ist im Laufe der Zeit auch auf andere Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren, ausgedehnt worden. Die Fassung des § 15 des Entwurfs trägt lediglich diesen in der konsularischen Praxis entwickelten Grundsätzen Rechnung.

6. Während § 20 des Konsulargesetzes nur von der „Abhörung von Zeugen" spricht, ist diese Bestimmung im Laufe der Jahrzehnte auch auf Anhörung und Vernehmung anderer an einem Verfahren in irgendeiner Form beteiligter Personen angewandt worden. Auch hier trägt die Fassung des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Entwurfs der bestehenden konsularischen Praxis Rechnung und legt fest, daß die Konsuln

außer Zeugen auch Sachverständige, Parteien und darüber hinaus alle Personen, die sonst an einem inländischen Verfahren beteiligt sind oder gegen die sich ein Verfahren richtet — z. B. Beschuldigte — anhören oder vernehmen können.

7. Absatz 1 Satz 2 behält aus dem bisherigen Recht das Erfordernis der besonderen Ermächtigung zur Durchführung von Anhörungen und Vernehmungen für diejenigen Fälle bei, in denen eine im Inland dem Richter vorbehaltene Anhörung oder Vernehmung ersetzt werden soll. Hier muß sichergestellt werden, daß solche Amtshandlungen nur von einem Beamten durchgeführt werden, der zu dieser verantwortungsvollen Tätigkeit auf Grund seiner fachlichen Qualifikation besonders ermächtigt worden ist. Nicht notwendig erscheint es jedoch, das Erfordernis der besonderen Ermächtigung auch für diejenigen Vernehmungen oder Anhörungen vorzuschreiben, die eine richterliche Vernehmung oder Anhörung im Inland nicht ersetzen sollen. Bei solchen Anhörungen oder Vernehmungen besteht kein Bedürfnis, ihre Durchführung nur besonders ermächtigten Berufskonsuln anzuvertrauen. In den zahlreichen Fällen, in denen die Konsuln von den zuständigen innerdeutschen Behörden z. B. in Entschädigungs-, Fürsorge-, Vertriebenen-, Lastenausgleichs-, Kriegsopferversorgungssachen und sonstigen Verwaltungsverfahren gebeten werden, Antragsteller, Zeugen oder andere Personen anzuhören oder zu vernehmen, handelt es sich soweit die Behörde nicht zulässigerweise (vgl. z. B. § 191 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956, Bundesgesetzbl. I S. 559) um eine an die Stelle einer richterlichen tretende konsularische Amtshandlung ersucht, in der Regel lediglich um Maßnahmen, die auch von anderen entsprechend qualifizierten Beamten durchgeführt werden könnten.

8. Absatz 2 Satz 1 des § 15 behält ebenfalls aus dem bisherigen Recht das Erfordernis der besonderen Ermächtigung der Berufskonsuln als zwingende Voraussetzung zur Abnahme von Eiden bei. Bei der Bedeutung, die der Eid im deutschen Recht hat, handelt es sich um eine besonders verantwortungsvolle Amtshandlung, mit der nur diejenigen Berufskonsuln betraut werden können, die dazu besonders ermächtigt worden sind (vgl. dazu auch oben Nr. 7). Gemäß Absatz 2 Satz 2 des § 15 gilt das auch für diejenigen Beeidigungen, die der Konsul nicht im Rahmen des § 15 auf Ersuchen inländischer Gerichte oder Behörden, sondern unmittelbar auf Grund anderer Rechtsvorschriften (vgl. dazu oben Nr. 3) durchführt. Wenn auch die Vornahme von Beeidigungen in anderen Vorschriften den Auslandsvertretungen in allgemeiner Form übertragen wird und sich die Beeidigung demgemäß nach den Bestimmungen der betreffenden Vorschrift richtet, so bestimmt der Entwurf auch für solche Fälle, daß nur der Berufskonsul den Eid abnehmen darf, der dazu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt worden ist.

9. Um einer zu weitgehenden Ausdehnung der Abnahme von Eiden vorzubeugen, ist in Absatz 2 Satz 1 des § 15 die Möglichkeit, um konsularische Beeidigungen der zu vernehmenden Person zu ersuchen auf die Fälle beschränkt, in denen es sich im Inland um eine Vernehmung durch den Richter handeln würde. Diese Beschränkung bezieht sich auf alle Beeidigungen, für die § 15 die gesetzliche Grundlage schafft. Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 1 die weitere Einschränkung, daß Beeidigungen nur vorgenommen werden können, soweit sie zulässig sind. So werden beispielsweise Beschuldigte in einem Strafverfahren nach deutschem Recht nicht vereidigt.

10. Absatz 3 ist neu und ergänzt Absatz 1 und Absatz 2. Wenn dort zwischen Anhörungen und Vernehmungen, die eine richterliche Vernehmung ersetzen sollen, und anderen Vernehmungen unterschieden wird, ist es notwendig, auch das Ersuchen an die Auslandsvertretung auf deutsche Gerichte und die Behörden zu beschränken, die um richterliche Vernehmungen im Inland ersuchen können. Im Anschluß daran bestimmt Satz 2, daß in dem Ersuchen die für seine Ausführung maßgebenden Bestimmungen bezeichnet werden sollen. Diese Vorschrift richtet sich zwar nicht an die Konsuln, sondern an die deutschen Gerichte und Behörden, die um Vernehmungen und Beeidigungen ersuchen. Ihre Aufnahme in den Entwurf empfiehlt sich jedoch, weil die vorgeschriebene Angabe der für die Amtshandlung einschlägigen Vorschriften, d. h. insbesondere der für das Verfahren maßgebenden Bestimmungen, den Konsuln die Tätigkeit im Ausland wesentlich erleichtert. Dadurch werden auch Verzögerungen vermieden, die sonst durch Rückfragen des Konsuls eintreten würden.

11. Absatz 4 ist ebenfalls neu. Im Zusammenhang mit Absatz 3 wird in Satz 1 festgelegt, daß die Konsuln die jeweils für die Anhörung, Vernehmung oder Beeidigung in Betracht kommenden einschlägigen Verfahrensordnungen (z. B. Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a.) zu beachten haben. Um den Verhältnissen im Ausland Rechnung zu tragen, ist in Satz 1 festgelegt, daß die Konsuln nicht zwingende Verfahrensvorschriften ausnahmsweise dann nicht zu beachten brauchen, wenn besondere Umstände (z. B. Schwierigkeiten wegen weiter Entfernung) dem entgegenstehen. Zwingende Verfahrensvorschriften, wie z. B. §§ 159, 160 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, §§ 162, 163 der Zivilprozeßordnung müssen die Konsuln jedoch beachten. Gemäß Satz 2 des Abatzes 4 kann der Konsul von der Zuziehung eines Schriftführers bei der Aufnahme der Niederschrift über die Amtshandlung absehen. Satz 3 des Absatzes 4 ist gleichfalls neu. Da Er-

scheinen und Aussage bei konsularischen Anhörungen, Vernehmungen oder Beeidigungen freiwillig sind, empfiehlt es sich, das Verbot der Anwendung von Zwangsmaßnahmen ausdrücklich in das neue Gesetz aufzunehmen. Dadurch wird auch die Androhung jeden Zwanges, z. B. Androhung von Geld- oder Beugestrafe für den Fall des Nichterscheinens oder der nicht gerechtfertigten Aussageverweigerung, ausgeschlossen.

12. Absatz 5 entspricht sachlich der bisherigen Regelung des § 20 des Konsulargesetzes, da die Gleichstellung konsularischer Vernehmungen und Beeidigungen sowie der darüber aufgenommenen Niederschriften mit den entsprechenden Amtshandlungen im Inland notwendig ist.

Zu § 16

1. Diese Bestimmung beruht auf § 21 des Konsulargesetzes, ist jedoch in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt worden.

   Während nach bisherigem Recht die Konsuln berufen sind, auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Ausländern das Schiedsrichteramt zu übernehmen oder den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, ist im Entwurf darauf verzichtet worden, den Konsuln die Übernahme eines echten Schiedsrichteramts zwischen Deutschen und Ausländern zu übertragen. Da in der Praxis für eine derartige Regelung kein besonderes Bedürfnis mehr besteht, ist davon abgesehen worden, sie in den Entwurf zu übernehmen, zumal der Konsul bei Übernahme eines Schiedsrichteramts zwischen Deutschen und Ausländern in seinem Amtsbezirk möglicherweise in unerwünschte Konflikte geraten kann. Als Schiedsrichter hätte er z. B. die Verpflichtung, bei den meist Handelssachen betreffenden Streitigkeiten strenge Unparteilichkeit zu wahren, während es generell seine Aufgabe als deutscher Konsul ist, die deutschen Wirtschaftsinteressen zu fördern.

2. Anders liegen die Dinge bei Streitigkeiten Deutscher unter sich: hier muß im Konsulargesetz darauf Rücksicht genommen werden, daß Deutsche im Ausland durchaus ein Interesse daran haben können, den deutschen Konsul als unparteiischen Schiedsrichter anzurufen — besonders dann, wenn es untunlich ist, die örtliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen. Wenn auch jeder Beamte vom Standpunkt des deutschen Zivilprozeßrechts aus jederzeit ein Schiedsrichteramt übernehmen kann, so hat die Festlegung der Zuständigkeit der Konsuln als Schiedsrichter doch auch weitergehende rechtliche Bedeutung: es wird dem Konsul allgemein gestattet, in seiner amtlichen Funktion als deutscher Konsul ein Schiedsrichteramt zu übernehmen, während er sonst lediglich als Privatmann tätig werden könnte.

3. § 16 macht die Übernahme des Schiedsrichteramts von dem Einvernehmen mit den Parteien abhängig. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des deutschen Zivilprozeßrechts, die ebenfalls Einigkeit über die Bestellung eines Schiedsrichters voraussetzen (vgl. § 1025 ZPO), soll auch der Konsul nur dann tätig werden, wenn die Parteien übereinstimmend darum bitten. Für die Fälle, in denen der Konsul es von sich aus für geboten hält, bei Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen, genügt § 2 Abs. 2 des Entwurfs als gesetzliche Grundlage.

4. Nicht übernommen wird die Bestimmung des § 21 des Konsulargesetzes, die die Ernennnung des Konsuls zum Schiedsrichter von der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form abhängig macht. Da die Konsuln nunmehr nur noch bei Streitigkeiten Deutscher unter sich, nicht aber bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Ausländern tätig werden, ist diese Bestimmung entbehrlich. Es mag zwar zutreffen, daß im Ausland lebende Deutsche im Einzelfall ein Interesse daran haben werden, daß der Schiedsspruch des deutschen Konsuls auch am Ort anerkannt wird. In einem Konsulargesetz wäre jedoch die Anweisung an deutsche Konsuln, ausländisches Recht anzuwenden, fehl am Platze, zumal der deutsche Konsul bei allen Amtshandlungen ausschließlich deutsches Verfahrensrecht anzuwenden hat und die Nichtbeachtung der deutschen Formvorschriften im übrigen auch dazu führen könnte, daß der Schiedsspruch in der Bundesrepublik nicht vollstreckbar wäre (vgl. § 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1042 ZPO). Kommt eine Vollstreckung im Inland in Betracht, so hat der Konsul die maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu beachten.

Zu § 17

1. Diese Bestimmung ersetzt § 26 des Konsulargesetzes. Da § 26 lediglich vorschreibt „augenblickliche Not" Deutscher im Ausland zu mildern und ihnen bei der Rückkehr in die Heimat behilflich zu sein, reicht die geltende Vorschrift in der Praxis nicht mehr als Rechtsgrundlage für die zahlreichen und vielfältigen Unterstützungsfälle aus, die täglich an die deutschen Auslandsvertretungen herangetragen werden. § 26 ist daher ganz umgestaltet und den heutigen Verhältnissen angepaßt worden.

2. Anders als das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für Leistungen im Inland, sieht § 17 keine „Ist-" sondern nur „Soll-" und „Kann"-Leistungen vor. Wesentlich für diese in Absatz 1 Satz 1 und 2 getroffene Regelung war die Erwägung, daß Sozialhilfe im Inland und Unterstützung Hilfebedürftiger im Ausland einander nicht gleichgesetzt werden können. Während im Inland alle Mittel zur Verfügung stehen, um sich über den Unterstützungsfall ein zutreffendes Bild machen zu können, stehen dem Konsul im Ausland auch nicht annähernd gleiche Möglichkeiten offen. Er wird im allgemeinen auf die Angaben des Bedürftigen und vor allem auf dessen freiwillige Mitwirkung bei den Unterstüt-

zungsmaßnahmen angewiesen sein. Hinzu kommt, daß die Festlegung eines Rechtsanspruchs auf Heimführung und Unterstützung in allen Fällen eine Verpflichtung bedeuten würde, die im allgemeinen nicht vertreten werden könnte.

Absatz 1 des § 17 bildet nunmehr die gesetzliche Grundlage in allen Fällen, in denen ein Deutscher sich in irgendeiner Notlage an die Auslandsvertretung um Hilfe wendet. Dabei kann es sich z. B. um Touristen handeln, die bestohlen worden sind, um Jugendliche, deren Reisegeld ausgegangen ist oder auch um andere Deutsche, die am Ort ansässig sind und sich in einer vorübergehenden Notlage befinden. Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen" die Konsuln hier Unterstützung gewähren. Diese Fassung ist § 119 Abs. 1 Satz 1 BSHG nachgebildet. Die Gewährung der Heimführung in Satz 2 ist dagegen als Kann-Bestimmung gefaßt worden, um den Berufskonsuln einen größeren Ermessensspielraum einzuräumen. Der Gesetzentwurf zieht die Bilanz einer Entwicklung, die in neuerer Zeit dazu geführt hat, die Hilfebedürftigkeit allein nicht unbedingt zur Voraussetzung einer Heimführung zu machen. Der Begriff „Heimführung" an Stelle der bisher verwandten Wendung „Heimschaffung" schließt sich der Terminologie des § 119 Abs. 3 Satz 2 BSHG an.

3. Absatz 1 Satz 1 bestimmt nunmehr, daß der Berufskonsul Hilfe nur dann leisten soll, wenn die Hilfebedürftigkeit in seinem Amtsbezirk gegeben ist. Sachlich wird dadurch nichts geändert. Zur Klarstellung hat sich dieser Hinweis jedoch empfohlen, um den Konsuln deutlich zu machen, daß sie auch hier nur innerhalb ihres Amtsbezirks tätig werden dürfen.

4. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß auch Familienangehörigen von Deutschen, die selbst die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge von der Bundesrepublik übernommen werden müssen, Hilfe gewährt werden kann, soweit es der Billigkeit entspricht. Die Einbeziehung dieses Personenkreises ist notwendig, da die Beschränkung der Hilfeleistung auf Deutsche vielfach zu Schwierigkeiten geführt hat (z. B. bei Unterstützungen und Heimführungen von ausländischen Ehefrauen Deutscher). Nicht berücksichtigt werden die in § 119 Abs. 2 Nr. 1 BSHG bezeichneten Personen, da ihre Unterstützung auf der allgemeinen Grundlage des Konsulargesetzes zu weit führen würde.

5. Absatz 2 ist neu eingefügt und legt unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen fest, daß sich Umfang und Art der von den Auslandsvertretungen zu gewährenden Hilfe nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsstaat und den Bedürfnissen eines dort lebenden Deutschen richten. Diese Bestimmung entspricht der Regelung, die § 119 Abs. 4 BSHG für Leistungen der Sozialhilfeträger an im Ausland lebende Personen trifft. Sie ermöglicht es dem Konsul, die verschiedenartigen Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsstaat und die individuellen Bedürfnisse der dort lebenden Deutschen zu berücksichtigen. Dabei kann der Konsul jedoch seinen Entscheidungen die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes über vergleichbare Leistungen im Inland als Richtlinien zugrunde legen.

6. Absatz 3 lehnt sich eng an die Regelung des § 2 BSHG an. Der Entwurf greift damit einen allgemeinen Grundsatz des deutschen Sozialhilferechts auf, paßt diesen jedoch den Verhältnissen im Ausland an. Da Hilfebedürftigkeit gemäß Absatz 1 Voraussetzung für die Gewährung jeder Hilfe ist, kann sie nicht gewährt werden, wenn der Betroffene eigene Mittel einsetzen kann, von anderer Seite Unterstützung erhält oder rechtzeitig Hilfe zu erwarten hat. Auch hier besteht der Grundsatz der Subsidiarität. Leistungen werden nicht gewährt, soweit die Möglichkeit besteht, Hilfebedürftige an die Fürsorgebehörden des Gastlandes zu verweisen. Da sich im internationalen Sozialrecht, besonders in europäischen Ländern auf Grund mehr- und zweiseitiger Verträge, immer mehr das Territorialitätsprinzip durchsetzt und auch die Bundesrepublik im Rahmen des § 120 BSHG weitgehende Hilfe an Ausländer leistet, die sich in Deutschland aufhalten, ist es geboten, dieser Entwicklung auch in einem Konsulargesetz Rechnung zu tragen. Die Fassung des Absatzes 3, wonach es auf die — rechtzeitige — Gewährung der Unterstützung von anderer Seite ankommt, stellt sicher, daß hilfebedürftige Deutsche nur dann auf anderweitige Unterstützung verwiesen werden können, wenn zu erwarten ist, daß diese tatsächlich zeitgerecht gewährt wird.

7. Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für diejenigen Personen, die länger andauernder Hilfe bedürfen. Für diesen Personenkreis wird Hilfe nicht von den Auslandsvertretungen, sondern von den dafür zuständigen inländischen Trägern der Sozialhilfe auf Grund der Spezialbestimmung des § 119 BSHG gewährt. Im Anschluß an § 119 Abs. 1 BSHG stellt auch § 17 Abs. 4 des Entwurfs darauf ab, ob der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt „im Ausland" hat, d. h. außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.

Da die Hilfe nach § 119 BSHG von den inländischen Trägern der Sozialhilfe zu gewähren ist, sind die Auslandsvertretungen hier auf vermittelnde und — je nach den Umständen — beratende Tätigkeit beschränkt. Insbesondere haben sie nach Maßgabe der Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften die Übernahme der gesamten Hilfeleistung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe im Inland rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Soweit es sich um Hilfeleistungen im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 handelt, d. h. kurz- oder

langfristige Unterstützungen von Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besteht keine Konkurrenz zum Bundessozialhilfegesetz. Diese Personen werden ausschließlich nach dem Konsulargesetz unterstützt.

Werden Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, für einen kürzeren Zeitraum als zwei Monate unterstützt, so erfolgt diese Unterstützung ebenfalls nach dem Konsulargesetz. Auch hier besteht keine Konkurrenz zum Bundessozialhilfegesetz.

Handelt es sich dagegen bei der Unterstützung von ortsansässigen Deutschen um Fälle, die über zwei Monate hinausgehender Unterstützung bedürfen, so fällt diese Unterstützung nach der Regelung des § 17 Abs. 3 ganz unter das Bundessozialhilfegesetz. Eine Zweiteilung der Unterstützung in einen Abschnitt bis zu zwei Monaten und in einen Abschnitt für die spätere Zeit scheint aus praktischen Gründen nicht angebracht.

8. Absatz 5 geht auf die in § 26 des Konsulargesetzes getroffene Regelung zurück, ist jedoch den heutigen Verhältnissen angepaßt worden. Neu ist die Bestimmung, daß der Heimzuführende — soweit dies möglich ist — bereits vom Ausland aus in die Bundesrepublik befördert wird. Die bisherige Regelung, wonach die Heimführung an der deutschen Grenze ihr Ende fand, hat sich sowohl für den Betroffenen als auch für die mit der Heimführung befaßten Auslandsvertretungen und sonstigen inländischen Behörden als wenig praktisch und häufig auch kostspielig erwiesen. Sie führte dazu, daß am Grenzort jeweils die Fahrt unterbrochen und eine neue Verhandlung über die Weiterbeförderung aufgenommen werden mußte. Das fällt bei der jetzigen Regelung weg. Hat der Heimzuführende nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik, so soll er an einen anderen geeigneten inländischen Ort gebracht werden. Dabei soll, ebenso wie in § 3 Abs. 2 BSHG auf seine Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sich der von ihm vorgeschlagene Ort als geeignet erweist.

Die Sondervorschriften über die Heimschaffung hilfsbedürftiger oder straffälliger Seeleute werden von § 17 nicht berührt (vgl. z. B. Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 [Reichsgesetzbl. S. 212]; Gesetz betreffend das Internationale Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute vom 14. Januar 1930 [Reichsgesetzbl. II S. 12]; Bekanntmachung betreffend das Genfer Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute vom 3. April 1930 [Reichsgesetzbl. II S. 713]; Bekanntmachung über Verbindlichkeiten aus den vom Deutschen Reich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1952 [Bundesgesetzbl. II S. 607]).

9. Absatz 6 füllt eine Lücke aus, die in der bisherigen Praxis nicht selten zu Schwierigkeiten geführt hat. Es ist daher notwendig, die Ersatzpflicht für diejenigen Unterstützungen, die nach dem Entwurf gewährt werden, vorzusehen. Diese Notwendigkeit bestand um so mehr, als die Unterstützung auf Grund des § 17 im Inland keine Parallele hat.

Es liegt nahe, die in Absatz 6 aufgenommene Verpflichtung zur Rückzahlung ebenso wie in § 92 BSHG einzuschränken. Hierzu besteht jedoch kein Anlaß, da die Ersatzpflicht aus Absatz 6 nur Personen trifft, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Bei ihnen wird nur im Ausnahmefall echte Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialhilferechts vorliegen. Hier gibt Absatz 8 die Möglichkeit, Härtefälle auszugleichen.

10. Neben dem Empfänger der Hilfe trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 6 Satz 2 auch diejenigen Personen, die ihm zum Unterhalt verpflichtet sind. Nach den bisherigen Erfahrungen sind z. B. in den Fällen, in denen Jugendliche auf Auslandsreisen unterstützt oder heimgeführt werden mußten, hinsichtlich der Rückzahlungspflicht nicht selten Schwierigkeiten entstanden, da die zum Unterhalt verpflichteten Personen überwiegend nur nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz herangezogen werden konnten. Der Entwurf schafft nunmehr für diese Fälle eine gesetzliche Grundlage für die Ersatzpflicht. Die ausdrückliche Erwähnung des Unterhaltsverpflichteten im Gesetz stellt sicher, daß nur diejenigen Personen herangezogen werden, die ihm gegenüber auch tatsächlich Unterhaltsverpflichtungen haben. Auch hier besteht die Möglichkeit, Härtefälle gemäß Absatz 8 im Rahmen der zu erlassenden Richtlinien von der Ersatzpflicht auszunehmen.

11. Absatz 6 Satz 3 und 4 beseitigt Zweifel darüber, ob die Rückzahlungsforderung mit dem Tode des Verpflichteten erlischt. Das ist durch die hier getroffene Regelung ausgeschlossen, da die Rückzahlungsverpflichtung auf die Erben übergeht. Zugleich wird bestimmt, daß sich ihre Haftung auf den Nachlaß beschränkt, d. h. der Erbe kann sich jederzeit darauf berufen, ohne seine Haftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beschränken zu müssen.

12. Aus verwaltungstechnischen Erwägungen und auch im Interesse der Rückzahlungspflichtigen bestimmt Absatz 6 Satz 5, daß die Rückzahlungsansprüche in vier Jahren verjähren.

13. Absatz 7 läßt die eingeschränkte Ersatzpflicht des § 92 BSHG auch den ortsansässigen Deutschen zugute kommen, die von der Auslandsvertretung im Rahmen des Absatzes 1 — d. h. für einen nicht über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum — unterstützt werden. Absatz 7 stellt es im Anschluß an Absatz 6 auf den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ab. Die beschränkte

Ersatzpflicht gilt daher auch für diejenigen Personen, die zwar nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, aber auch nicht im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da es sich hier in der Regel um Fälle echter Hilfebedürftigkeit handelt, ist es vertretbar, diesen Personen nur die beschränkte Rückzahlungspflicht des Bundessozialhilfegesetzes aufzuerlegen.

14. Absatz 8 soll Schwierigkeiten ausräumen, die bisher einer Niederschlagung des Ersatzanspruchs in Härtefällen entgegenstanden. Die Entscheidung trifft in Einzelfällen oder für bestimmte Personengruppen das Auswärtige Amt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Vorbemerkung zu den §§ 18 bis 22 des Entwurfs

1. Von den Bestimmungen des Konsulargesetzes, die die Ausübung einzelner Befugnisse der Konsuln regeln, sind einige Vorschriften nicht mehr in den Entwurf aufgenommen worden.

   Das trifft zunächst für § 25 des Konsulargesetzes zu, der sich mit paßrechtlichen Befugnissen der Konsuln befaßt. Diese Bestimmung sollte seinerzeit das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 33) ergänzen und verlieh den Konsuln Sichtvermerksbefugnisse. Inzwischen ist diese Vorschrift durch das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) gegenstandslos geworden. § 10 des Gesetzes über das Paßwesen bestimmt nunmehr, daß die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen als Paßbehörden zur Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken im Ausland zuständig sind. Diese Ermächtigung wurde allen Auslandsvertretungen, die von Berufsbeamten geleitet werden, und einer Anzahl von Wahlkonsulaten durch Runderlaß des Auswärtigen Amts generell erteilt.

   Da dieser Zweig konsularischer Tätigkeit somit ausreichend geregelt ist, erübrigt sich die Aufnahme einer dem § 25 des Konsulargesetzes entsprechenden Bestimmung in den Entwurf.

2. Im Entwurf wird ferner davon abgesehen, eine dem früheren § 13 des Konsulargesetzes entsprechende Bestimmung aufzunehmen. § 13, der seinen jetzigen Inhalt durch das Änderungsgesetz vom 14. Mai 1936 erhielt, befaßte sich ursprünglich mit den standesamtlichen Befugnissen der Konsuln. Seit Erlaß des Auslandspersonenstandsgesetzes vom 4. Mai 1870 ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden.

3. Der Entwurf enthält, ebenso wie das Konsulargesetz, keine Bestimmung über Hinterlegung oder Aufbewahrung von Gegenständen bei den Auslandsvertretungen. § 18 regelt lediglich einen Sonderfall auf diesem Gebiet (vgl. § 13 des Entwurfs).

   Die Auslandsvertretungen werden zwar mitunter um Verwahrungen gebeten. Soweit sie derartigen Anträgen stattgeben, wird dies durch die allgemeine Bestimmung des § 1 des Konsulargesetzes gedeckt. Um eine Hinterlegung im technischen Sinne nach den Vorschriften der §§ 372 ff. BGB und der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) handelte es sich dabei nicht.

   Es besteht kein Anlaß, dies zu ändern. Die Annahme von Gegenständen zur Aufbewahrung fällt unter die allgemeine in § 2 Abs. 2 des Entwurfs normierte Beistandspflicht. Dabei bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Konsuls überlassen, ob er eine solche Aufbewahrung unter Berücksichtigung der jeweils maßgebenden Sicherheits- und Raumverhältnisse und eines etwaigen Haftungsrisikos verantworten kann.

4. In den Entwurf sind ferner einige der seerechtlichen Bestimmungen des Konsulargesetzes, nämlich die §§ 31, 32, 35, 36 (mit Ausnahme der Verklarung) und § 37 nicht mehr aufgenommen worden.

   Die in § 31 des Konsulargesetzes geregelten Meldungen der Schiffskapitäne sind in neuerer Zeit nur noch in beschränktem Umfang praktisch geworden. Im übrigen werden sie schon auf Grund des Gesetzes betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 18. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 253) durchgeführt, so daß die Aufnahme einer dem § 31 entsprechenden Bestimmung in den Entwurf in jeder Hinsicht entbehrlich ist.

5. Die Tätigkeit der Auslandsvertretungen als Musterungsbehörden, mit der sich § 32 des Konsulargesetzes befaßt, ist nunmehr im Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 eingehend geregelt. Der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf bedarf es daher nicht.

6. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer dem § 35 des Konsulargesetzes entsprechenden Bestimmung. Die Einsetzung eines Schiffsführers, d. h. eines Kapitäns durch den Konsul dürfte bei dem heutigen Stand der Nachrichtenübermittlung nicht mehr in Betracht kommen. Das hat auch die konsularische Praxis der letzten zwölf Jahre gezeigt, in denen § 35 des Konsulargesetzes niemals angewandt wurde.

7. Auch § 36 des Konsulargesetzes ist entbehrlich geworden, soweit er die Befugnis der Konsuln betrifft, Bergungs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen und in Fällen der großen Haverei die Dispache aufzumachen. Der Entwurf übernimmt aus dieser Vorschrift nur die Befugnis zur Aufnahme von Verklarungen, die in § 18 geregelt ist. Bei dem gegenwärtigen Stand des Schiffsrettungsdienstes kommt die Einleitung von Bergungs- und Rettungsmaßnahmen durch den Konsul praktisch nicht mehr in Betracht. Auch die Aufmachung einer Dispache wird vom Konsul nicht mehr erwartet. Das heutige

Schiffahrtsrecht setzt in vielen Angelegenheiten, wozu auch die Aufmachung einer Dispache gehört, eine spezialisierte Sachkenntnis voraus. Dies hat im Laufe der Zeit dazu geführt, solche Aufgaben in der Regel von Sachverständigen ausführen zu lassen. Der Entwurf trägt dieser Entwicklung Rechnung.

8. Der Hinweis in § 37 des Konsulargesetzes auf §§ 499, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), denen heute §§ 530, 685 des Handelsgesetzbuches entsprechen, ist nicht in den Entwurf übernommen worden, weil die Befugnis des Konsuls zur Mitwirkung beim Notverkauf eines Schiffes und bei Bodmereigeschäften heute keine praktische Bedeutung mehr hat. Die entsprechende Zuständigkeit des Konsuls folgt allerdings auch künftig noch aus §§ 530, 685 HGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Entwurfs, so daß der Konsul weiterhin diese Befugnisse ausüben kann und muß, wenn in besonderen Ausnahmefällen einmal Anlaß dazu bestehen sollte. Die gleichfalls in § 37 des Konsulargesetzes geregelte Befugnis des Konsuls zur einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kapitän und Besatzungsmitgliedern eines Schiffes bestimmt sich nunmehr nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (vgl. z. B. §§ 51, 69, 72 a. a. O.). Die Auslandsvertretungen werden insoweit als Seemannsämter auf der Rechtsgrundlage des Seemannsgesetzes i. V. mit § 2 Abs. 1 des Entwurfs tätig. Voraussetzung ist, daß sie ausdrücklich zum Seemannsamt bestimmt sind.

   Zu der Vorschrift über die Erteilung von Schiffszertifikaten — heute Flaggenzeugnissen — vgl. Erläuterungen zu § 19.

Zu § 18

1. § 18 entspricht dem ersten Satzteil des § 36 des Konsulargesetzes, enthält jedoch darüber hinaus eine Klarstellung hinsichtlich der Durchführung von Vernehmungen.

   Die Verklarung dient der Beweissicherung nach einem Seeunfall und findet in §§ 522, 523 des Handelsgesetzbuches sowie in der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 (VerklVO) (Reichsgesetzbl. I S. 183) ihre Rechtsgrundlage. Die erwähnte Verordnung ist auch heute noch gültig, obwohl die ihrem Erlaß zugrunde liegende Ermächtigung aufgehoben wurde.

   Gemäß § 2 VerklVO ist der Verklarungsbericht bei dem zuständigen inländischen Gericht einzureichen. Um auch im Ausland die Durchführung von Verklarungen zu ermöglichen, muß daher die Zuständigkeit des Konsuls im Konsulargesetz begründet werden.

2. Die Verklarung wird dadurch bewirkt, daß der Kapitän einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise (§ 523 HGB) einreicht; dem Bericht ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er vollständig und richtig ist (§ 2 Satz 2 VerklVO). Die Verklarung hat daher Beurkundungscharakter und wäre insoweit in die Amtsgeschäfte des § 11 des Entwurfs einzuordnen. Während sie aus diesem Grunde bisher nur von einem zu Beurkundungen gemäß § 37 a des Konsulargesetzes besonders ermächtigten Berufskonsul vorgenommen werden kann, bedarf es nach dem Entwurf einer besonderen Ermächtigung nicht mehr.

3. Die Verklarungsverordnung sieht in § 3 die Möglichkeit vor, zur besseren Sachaufklärung Angehörige des Schiffspersonals zu vernehmen. Wenn auch eine solche Vernehmung im Ermessen des Beamten steht, der die Verklarung aufnimmt, so bildet das Vernehmungsrecht doch einen wesentlichen Bestandteil des Verklarungsverfahrens. Um die Konsuln und diejenigen Beamten, die nach dem Entwurf künftig Verklarungen aufnehmen können, nicht in der sachdienlichen Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, ist in § 18 vorgesehen, daß die Befugnis zur Durchführung von Verklarungen stets auch die Befugnis zur Vernehmung von Zeugen umfaßt, ohne daß es hierzu einer besonderen Ermächtigung bedarf.

Zu § 19

1. Diese Vorschrift entspricht sachlich dem § 30 des Konsulargesetzes. Die Tätigkeit der Konsuln richtet sich bei der Überwachung der Flaggenführung nach dem jetzt maßgebenden Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) sowie den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen (vgl. insbesondere die Erste Durchführungsverordnung vom 23. Februar 1951, Bundesgesetzbl. II S. 19). Die Konsuln sind nach § 19 berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Flaggenrechtsbestimmungen zu überwachen und eine echte Kontrollfunktion auszuüben.

2. Anders als im Konsulargesetz ist die dort in § 37 geregelte Befugnis der Konsuln zur Ausstellung von Flaggenzeugnissen im Entwurf nicht mehr erwähnt. Hier werden die Konsuln unmittelbar auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 23. Februar 1951 tätig (vgl. § 2 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 20

1. Diese Bestimmung beruht auf § 34 des Konsulargesetzes, ist jedoch ihrem sachlichen Inhalt nach den heutigen Verhältnissen angepaßt.

   Anders als im bisherigen Konsularrecht, das nur von Schiffen der Bundes-Handelsmarine spricht (vgl. § 34 i. V. mit § 32 des Konsulargesetzes), umfaßt § 20 alle Seeschiffe, die die Bundesflagge führen. Das Recht zur Führung der Bundesflagge bestimmt sich nach den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, d. h. nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951.

   Die Tätigkeit des Konsuls im Rahmen des § 20 erstreckt sich nur auf Seeschiffe, d. h. auf die-

jenigen Schiffe, die Seefahrt auf offener See außerhalb der Binnengewässer betreiben (§ 1 Abs. 1 Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951, in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951, Bundesgesetzbl. II S. 155). Binnenschiffe, die regelmäßig auf Flüssen, Seen oder in Häfen verkehren, sind in § 20 nicht erwähnt. Nachforschungen nach von Binnenschiffen entwichenen oder vermißten Besatzungsmitgliedern im Ausland kommen nur dort in Betracht, wo deutsche Binnenschiffe am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmen. Insoweit ist die Tätigkeit des Konsuls durch die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs festgelegte allgemeine Beistandspflicht hinreichend gedeckt. Für die Seeschiffahrt erscheint es jedoch notwendig, eine spezielle Regelung festzulegen, da diese Fälle für die Praxis wesentlich bedeutsamer sind und die in § 71 Seemannsgesetz festgelegte Pflicht, kein Besatzungsmitglied im Ausland zurückzulassen, im Interesse nicht nur des Kapitäns und der Mannschaft, sondern auch im allgemeinen Interesse liegt. Es kommt hinzu, daß der Kapitän bei den im allgemeinen nur kurzen Liegezeiten der Schiffe häufig gar nicht in der Lage sein wird, selbst geeignete Nachforschungen anzustellen. § 20 ist daher die notwendige Ergänzung zu § 110 Seemannsgesetz.

2. Anders als in § 34 des Konsulargesetzes ist statt „Ergreifung" die Wendung „Ermittlung" in den Entwurf aufgenommen worden, da Besatzungsmitglieder, die desertiert sind, nach dem Seemannsgesetz nicht mehr zwangsweise an Bord zurückgeschafft werden dürfen (Ausnahme in § 106 Abs. 3 Seemannsgesetz). Der Konsul hat sich daher auf Ermittlungen zu beschränken, die er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen durchführt.

3. Wie im bisherigen Recht wird auch in § 20 die Tätigkeit des Konsuls von einem entsprechenden Antrag des Kapitäns abhängig gemacht. Dadurch wird der Konsul aber nicht gehindert, notfalls auch ohne Antrag des Kapitäns Ermittlungen zu veranlassen oder ihm sonst geeignet erscheinende Maßnahmen zu ergreifen, wenn er von Fällen Kenntnis erhält, die im allgemeinen deutschen Interesse (vgl. § 2 Abs. 1) sein Eingreifen erfordern, oder in denen er es für geboten hält, sich im Rahmen der Beistandspflicht für Einzelpersonen (vgl. § 2 Abs. 2) einzuschalten.

4. § 20 macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen deutschen oder ausländischen Seeleuten, die von Bord eines deutschen Seeschiffs entweichen oder vermißt werden. Handelt es sich um ausländische Seeleute, so wird sich der Konsul in der Regel zunächst mit der Vertretung des betreffenden Landes in Verbindung setzen.

Zu § 21

1. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des § 33 des bisherigen Konsulargesetzes, der der heutigen Rechtslage insofern nicht mehr entspricht, als deutsche Seeschiffe in ausländischen Häfen nicht mehr konsularischer Polizeigewalt unterstehen.

   Der Entwurf bestimmt daher, daß die Konsuln verpflichtet sind, den Kapitän bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit an Bord zu unterstützen. Gemäß § 106 Abs. 2 Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 trägt allein der Kapitän die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an Bord, so daß sich die Tätigkeit des Konsuls auf seine Unterstützung beschränken muß. Die gesetzliche Verankerung dieser Befugnis des Konsuls erscheint notwendig, da es sich auch hier, ebenso wie in § 20, um eine Tätigkeit handelt, die u. U. über den Rahmen der allgemeinen Beistandspflicht des § 2 Abs. 2 hinausgeht.

   Wegen des Begriffs Seeschiffe vergleiche Nummer 1 zu § 20. Auch hier handelt es sich ausschließlich um Handelsschiffe. Für Kriegs- und andere Staatsschiffe ist § 22 maßgebend.

2. Anders als in § 20 des Entwurfs wird die Tätigkeit des Konsuls im Rahmen des § 21 nicht von einem Antrag des Kapitäns abhängig gemacht. Im Normalfall wird der Konsul bei der Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit an Bord nur im Einvernehmen mit dem Kapitän und auf seine ausdrückliche Bitte hin handeln. Im Ausnahmefall, z. B. bei Meuterei oder sonstigen Unruhen auf dem Schiff, kann jedoch ein sofortiges Einschreiten von Amts wegen notwendig werden.

   Inwieweit die Unterstützungspflicht des Konsuls im Verhältnis zu den Landesbehörden, besonders der Hafenpolizei, abzugrenzen ist, richtet sich nach örtlichem Recht. Auch hier hat der Konsul etwa bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten.

Zu § 22

1. Diese Vorschrift tritt an die Stelle der §§ 27 bis 29 des Konsulargesetzes.

   Der Entwurf übernimmt aus dem Konsulargesetz jedoch nur den Grundsatz der gegenseitigen Unterstützungspflicht und verzichtet auf die Erwähnung der in den früheren §§ 27 ff. erwähnten Einzelfälle. So ist nicht mehr aufgeführt die Verpflichtung, die Kommandanten über die bestehenden Ortsgebräuche und über am Ort herrschende epidemische Krankheiten zu unterrichten. Statt dessen wird in § 22 eine allgemeine Verpflichtung der Konsuln zur Beratung des Kommandanten festgelegt. Bei dem heutigen Stand der internationalen Gesundheitsfürsorge ist der Kommandant auch weit weniger, als es noch bei Erlaß des Konsulargesetzes im Jahre 1867 der Fall war, auf die Unterrichtung durch den Konsul angewiesen.

2. Nicht in den Entwurf übernommen wird auch der Inhalt des § 28 des Konsulargesetzes, der die Konsuln zu Maßnahmen zur Habhaftmachung von Deserteuren verpflichtet. Abgesehen davon, daß die Konsuln heute auch Deserteure von Kriegsschiffen nicht zwangsweise an Bord zurückschaffen können, fällt ihre Verpflichtung, geeignete Ermittlungen nach dem Verbleib von entwichenen oder vermißten Besatzungsmitgliedern anzustellen im Rahmen des § 22 unter das Gebot, die Kommandanten der Kriegsschiffe in jeder Weise zu unterstützen.

3. Nicht aufgenommen wird ferner die Vorschrift des § 29 des Konsulargesetzes, der die Befugnis der Konsuln zur Inanspruchnahme von Kriegsschiffen zur Heimschaffung von Verbrechern oder Hilfsbedürftigen vorsah. Die Heimschaffung von hilfsbedürftigen oder straffälligen Seeleuten ist in dem Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2.. Juni 1902 (vgl. auch Nummer 8 zu § 17) geregelt. Soweit Staatsschiffe in Betracht kommen, läßt die in § 22 niedergelegte Befugnis der Konsuln es zu, die Unterstützung der Kommandanten in Anspruch zu nehmen.

4. Anders als im bisherigen Recht sind neben den Kriegsschiffen jetzt auch andere Staatsschiffe in § 22 ausdrücklich erwähnt. Im Hinblick darauf, daß auch Staatsschiffe, d. h. staatseigene Schiffe, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, wie z. B. Forschungsschiffe und Fischereischutzboote, ausländische Häfen anlaufen und dort eine Sonderbehandlung erfahren (vgl. Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe vom 10. April 1926, Reichsgesetzblatt 1927 II S. 483), erscheint es notwendig, auch diese Kategorie von Schiffen in den Entwurf einzubeziehen, da sich die §§ 20, 21 nur auf Kauffahrteischiffe, also auf Privatschiffe, beziehen.

5. Die allgemeine Beratungs- und Unterstützungspflicht des § 22 entspricht den Grundgedanken des bisherigen Konsularrechts und stellt ein offizielles, dienstliches Verhältnis zwischen den Konsuln und den Kommandanten deutscher Kriegs- oder Staatsschiffe her. Die Aufnahme dieser Vorschrift ist nach wie vor angebracht, da die einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch das Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951, nichts über das Verhältnis der Konsuln zu den Kommandanten von Kriegs- und Staatsschiffen aussagen.

6. Der letzte Halbsatz des § 22 greift den in dem § 29 des Konsulargesetzes enthaltenen Grundgedanken auf. Diese Bestimmung ist jedoch den heutigen Verhältnissen angepaßt. Dei Befugnis der Konsuln zur Inanspruchnahme von Kriegs- oder Staatsschiffen kann sich insbesondere zum persönlichen Schutz Deutscher praktisch auswirken.

III. ABSCHNITT

Wahlkonsuln und einzelne ihrer Aufgaben

Zu § 23

1. Die Rechtsstellung der Wahlkonsuln wird nach geltendem Recht durch die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 764) geregelt, welche auf der Grundlage des § 150 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erlassen worden ist.

   Diese Verordnung soll mit Inkrafttreten des Entwurfs aufgehoben werden, da die wesentlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Wahlkonsuln nunmehr in den Entwurf eingearbeitet worden sind. Das Bundesbeamtengesetz gibt zwar — vgl. § 177 — einige Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten, zu denen auch die Wahlkonsuln gehören, wieder. Diese Regelung bedarf jedoch hinsichtlich der Wahlkonsuln einer Ergänzung. § 177 Abs. 3 BBG sieht auch vor, daß sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten im übrigen nach den besonderen für die betreffende Gruppe der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften richten. Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln sind deshalb im Entwurf insoweit zu regeln, als nicht das Bundesbeamtengesetz selbst eingreift.

2. Ähnlich wie § 1 der erwähnten Verordnung über die Wahlkonsuln bestimmt auch § 23 des Entwurfs, daß Wahlkonsuln Ehrenbeamte sind. Daß sie Ehrenbeamte auf Widerruf sind, wird in § 23 nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da der Status des Ehrenbeamten neben den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 BBG genannten Beamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf eine selbständige Art des Beamtenverhältnisses darstellt. Daß das Beamtenverhältnis des Wahlkonsuls jederzeit beendigt werden kann, ergibt sich aus § 30 des Entwurfs.

3. § 23 nimmt hinsichtlich des Aufgabenbereichs der Wahlkonsuln auf die allgemeine Vorschrift des § 2 des Entwurfs Bezug. Die konsularischen Aufgaben können von den Wahlkonsuln jedoch nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden. Dennoch obliegt ihnen echte konsularische Tätigkeit. Einzelheiten, wie die Ermächtigung zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen oder die Ausschließung von gewissen Amtsgeschäften sind in § 29 des Entwurfs geregelt worden.

Zu § 24

1. Diese Bestimmung entspricht dem § 9 des Konsulargesetzes, der seine jetzige Fassung durch die Novelle vom 16. Dezember 1950 erhalten hat. In seiner ursprünglichen Fassung sieht er für die Ernennung zum Wahlkonsul vorzugsweise deutsche Kaufleute vor. Diese Regelung hat sich bereits früher als für die Praxis zu eng erwiesen.

Der Entwurf behält die 1950 eingefügte weitere Fassung bei, da sie das Auswärtige Amt in der Auswahl der Wahlkonsuln nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Das ist auch deshalb wichtig, weil die Wahlkonsuln unter oft erheblich voneinander abweichenden Gesichtspunkten bestellt werden. Bei der Besetzung des einen Wahlkonsulats ist z. B. von Bedeutung, einen mit dem See- und Schiffahrtsrecht vertrauten Konsul zu beauftragen, während an anderen Plätzen wiederum die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Stellung des Betreffenden den Ausschlag gibt. Wie im bisherigen Recht trägt der Entwurf daher der Vielfalt der für die Beauftragung von Wahlkonsuln maßgebenden Gesichtspunkte Rechnung.

2. Abweichend von § 9 ist nunmehr die Wendung „zum Wahlkonsul kann berufen werden" in das Gesetz aufgenommen worden, um Überschneidungen mit dem Bundesbeamtengesetz zu vermeiden. Der Entwurf regelt nicht die den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (vgl. §§ 6 ff.) unterliegende Ernennung als solche, sondern grenzt lediglich den für die Ernennung in Betracht kommenden Personenkreis ab.

3. § 2 der Verordnung vom 8. Juli 1937 legt ausdrücklich fest, daß, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, auch Ausländer zu Wahlkonsuln bestellt werden können. Einer besondern Erwähnung dieser Möglichkeit bedarf es nicht mehr, da nach § 177 Abs. 1 Nr. 2 die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG, wonach Ausländer nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden können, für Wahlkonsuln keine Anwendung findet.

4. Anders als in § 9 des Konsulargesetzes wird das Erfordernis einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Berufung eines Wahlkonsuls nicht mehr aufgestellt. Die jetzige Fassung stellt darauf ab, ob der Bewerber sowohl auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit im Lande des Amtssitzes als auch nach seiner Persönlichkeit für das Amt eines deutschen Wahlkonsuls geeignet erscheint.

Zu § 25

1. Diese Bestimmung geht zurück auf § 2 der Verordnung vom 8. Juli 1937, erhält jedoch eine weitgehend geänderte und den heutigen Verhältnissen angepaßte Fassung.

   Während Wahlkonsuln, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gemäß § 177 in Verbindung mit § 58 BBG den für alle Beamten dort vorgeschriebenen Diensteid zu leisten haben, muß für die Wahlkonsuln, die Ausländer sind, eine abgeänderte Eidesformel in das Konsulargesetz aufgenommen werden. Zwar würde § 58 auch für Ausländer gelten, jedoch erscheint die in dieser Bestimmung niedergelegte Eidesformel, die es neben dem Dienst- auf den Verfassungseid abstellt, für ausländische Wahlkonsuln nicht geeignet. Die Fassung der in den Entwurf aufgenommenen Eidesformel, die die treue und gewissenhafte Erfüllung der für das Amt eines Wahlkonsuls maßgebenden Gesetze und Weisungen — wie im bisherigen Recht — in den Mittelpunkt stellt, vereinigt sowohl die Belange des Dienstherrn als auch die Belange des Ausländers, der in feierlicher Form gewissenhafte Pflichterfüllung beschwören oder geloben soll.

   Im übrigen ist die Fassung des Entwurfs derjenigen des § 58 BBG angeglichen und sieht im Gegensatz zu § 2 der Verordnung vom 8. Juli 1937 deshalb auch nicht mehr ausdrücklich vor, daß der Eid vor Dienstantritt zu leisten ist.

2. Da es sich im vorliegenden Fall um eine auch für Ausländer maßgebende Eidesformel handelt, ist die noch in § 2 a. a. O. zu findende Wendung „und das Beste Deutschlands fördern will . . ." weggelassen worden. Diese zusätzliche Beteuerung ist entbehrlich, da die Beachtung der maßgebenden Gesetze und Weisungen und die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten die Förderung der deutschen Interessen bereits einschließen.

3. Absatz 1 des § 25 ist auch in seinem zweiten Teil der Vorschrift des § 58 BBG nachgebildet, geht jedoch insofern darüber hinaus, als auch der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache und einer anderen als der im Gesetz erwähnten religiösen Beteuerungsformel zugelassen wird.

4. In Übereinstimmung mit § 58 Abs. 4 BBG, der im Hinblick auf die Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 177 Abs. 1 Nr. 2 BBG insbesondere für Wahlkonsuln in Betracht kommt, wird in Absatz 2 des § 25 des Entwurfs bestimmt, daß von der Eidesleistung abgesehen werden kann. Wenn auch der Diensteid gemäß § 25 Abs. 1 vorgeschrieben ist, so soll gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, auch solche Ausländer, die auf Grund der in ihrem Heimatstaat bestehenden Gesetze keinen Eid für einen fremden Staat ablegen dürfen, zu Wahlkonsuln zu berufen. Der Ausländer hat jedoch in diesem Fall zu geloben, daß er seine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen wird.

Zu § 26

1. Diese Bestimmung entspricht dem § 3 der Verordnung vom 8. Juli 1937 und ist nur unwesentlich geändert.

   Die Festlegung von Amtsbezeichnungen für die Wahlkonsuln in einem Konsulargesetz ist nach wie vor notwendig, da die Beamtengesetze insoweit keine Regelung enthalten (vgl. § 81 BBG). Die Amtsbezeichnung führt der Wahlkonsul, ebenso wie im geltenden Recht, für die Dauer seines Beamtenverhältnisses. Ein Recht auf Führung der Bezeichnung „Konsul a. D." nach Beendigung der Dienstzeit besteht nicht.

2. Die Fassung des § 26 gestattet es, den Wahlkonsuln verschiedene Rangstufen beizulegen.

Überwiegend wird der Wahlkonsul mit der Amtsbezeichnung „Konsul" in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, jedoch kann ihm auch eine andere Amtsbezeichnung (z. B. Generalkonsul oder Vizekonsul) beigelegt werden.

Zu § 27

1. Diese Bestimmung soll zwar an die Stelle des § 6 der Verordnung vom 8. Juli 1937 treten, ist jedoch einerseits weiter gefaßt, während andererseits die bisher bestehende Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht ersetzt wird. Nach § 27 Satz 1 hat der Konsul nunmehr die Übernahme eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem fremden Staat oder zu einer auswärtigen staatlichen Einrichtung dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Hierunter fällt jede Art von Dienstverhältnis zu einem fremden Staat. Dem Auswärtigen Amt soll durch die Anzeigepflicht in allen Fällen, in denen ein Wahlkonsul dienstliche Bindungen zu einem fremden Staat oder zu einer fremden staatlichen Einrichtung eingeht, eine rechtzeitige Prüfung der Interessenlage ermöglicht werden. Darüber hinaus erscheint eine weitergehende Genehmigungspflicht, wie sie noch in § 6 der Verordnung vom 8. Juli 1937 festgelegt ist, nicht mehr erforderlich, da der Wahlkonsul jederzeit entlassen werden kann.

2. Ein typischer Fall, der im bisherigen Recht besonders geregelt wird (vgl. § 6 a. a. O.), ist die Übernahme eines anderen konsularischen Amts. Auch diese Fälle werden nunmehr von § 27 erfaßt, so daß es einer Sonderregelung nicht bedarf.

3. § 27 Satz 2 bezieht die zwischen- und überstaatlichen Organisationen ein, die heute eine Vielzahl von Personen beschäftigen. Auch hier muß sich das Auswärtige Amt darüber schlüssig werden, ob ein Wahlkonsul, der eine Tätigkeit bei einer derartigen Organisation übernommen hat, weiterhin im Auswärtigen Dienst verbleiben kann.

4. § 27 Satz 1 läßt die Bestimmung des § 29 BBG unberührt, da der Entwurf Fälle behandelt, die in § 29 BBG nicht geregelt sind. Das trifft auch für § 29 Abs. 1 Nr. 3 BBG zu, der sich lediglich auf den Übertritt zu einem anderen Dienstherrn des deutschen öffentlichen Dienstes bezieht.

Zu § 28

Diese Bestimmung findet im bisherigen Konsularrecht keine Parallele.

Für die Aufnahme des § 28 in den Entwurf spricht, daß das Auswärtige Amt ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, ob ein Wahlkonsul eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Auch wenn der Wahlkonsul Ausländer ist, kann ein Staatsangehörigkeitswechsel für die weitere Ausübung seines Amts von Bedeutung sein. Zwar kann ein Wahlkonsul im Falle eines Staatsangehörigkeitswechsels gemäß § 30 jederzeit entlassen werden. Auch wird ein Wahlkonsul bereits auf Grund seines Dienst- und Treueverhältnisses als Ehrenbeamter der Bundesrepublik verpflichtet sein, von einem Staatsangehörigkeitswechsel Mitteilung zu machen. Die Festlegung einer besonderen Anzeigepflicht empfiehlt sich gleichwohl schon deshalb, um auch klarzustellen, daß die Tatsache des Staatsangehörigkeitswechsels — also auch der Verlust der Eigenschaft als Deutscher — kein gesetzlicher Entlassungsgrund für einen Wahlkonsul ist. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BBG findet demnach keine Anwendung.

Es genügt, wenn das Auswärtige Amt durch die Anzeige des in der Praxis zwar nicht häufigen aber durchaus vorkommenden Staatsangehörigkeitswechsels die Möglichkeit erhält, sich darüber schlüssig zu werden, ob der Wahlkonsul weiter im Amt bleiben soll.

Zu § 29

1. Diese Bestimmung enthält eine neue Regelung. Das Konsulargesetz befaßt sich mit den einzelnen Amtsbefugnissen der Wahlkonsuln nur mittelbar (vgl. § 37 a) und regelt nicht die Frage, welche konsularischen Befugnisse von den Wahlkonsuln ausgeübt werden können. In der Praxis konnte diese Lücke zu Unklarheiten und Zweifel Anlaß geben.

   § 29 soll diese Schwierigkeiten beseitigen und legt die Befugnisse der Wahlkonsuln nunmehr fest.

2. Da die Wahlkonsuln gemäß § 1 des Entwurfs ebenso wie die Berufskonsuln Konsuln sind, stehen auch ihnen im Prinzip sämtliche Befugnisse eines Konsuls kraft Gesetzes zu. § 29 Abs. 1 stellt diese Tatsache lediglich fest, wenn dort bestimmt wird, daß die Wahlkonsuln die Befugnisse der Berufskonsuln ausüben können. Grundsätzlich bezieht sich die Ausübung konsularischer Befugnisse durch die Wahlkonsuln einmal auf alle im Entwurf erwähnten Amtsgeschäfte (vgl. §§ 2, 7 ff.), zum anderen umfaßt sie aber auch alle einem Konsul gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfs durch andere Rechtsvorschriften auferlegten Aufgaben. Solange in derartigen Sondervorschriften nicht eine andere Zuständigkeit angeordnet ist oder Wahlkonsuln von der Führung der Amtsgeschäfte ausgeschlossen werden, steht ihnen auf Grund des § 29 Abs. 1 auch die Ausübung solcher Amtsgeschäfte zu.

   Dieser Grundsatz kann allerdings aus rechtlichen und praktischen Erwägungen in einem Konsulargesetz nicht ohne Einschränkung bleiben. Die Wahlkonsuln werden nach anderen Grundsätzen als die Berufskonsuln ausgewählt. Ihre Vorbildung und insbesondere auch ihre Kenntnisse des deutschen Rechts haben dabei keine ausschlaggebende Bedeutung. Schon aus diesem Grunde können die Wahlkonsuln nicht zur Ausübung sämtlicher Befugnisse der Berufskonsuln verpflichtet werden. Die Absätze 2 bis 5 des § 29 enthalten daher Einschränkungen für die Amtsausübung durch die Wahlkonsuln.

3. § 29 Abs. 2 sieht, ebenso wie bei den Berufskonsuln, für die Vornahme von Vernehmungen gemäß § 15 des Entwurfs eine besondere Ermächtigung vor. Es erscheint notwendig, die Möglichkeit offenzuhalten, auch einzelne Wahlkonsuln mit der Durchführung von Vernehmungen zu betrauen, da diese für den Wahlkonsul vor allem in seerechtlichen Sachen oder im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs in Betracht kommen können. Im Einzelfall kann es wünschenswert sein, daß Vernehmungen in Hafenplätzen sogleich an Ort und Stelle vorgenommen werden, ohne daß Zeitverlust durch die Heranziehung von Beamten der Berufsvertretung entsteht.

4. § 29 Abs. 2 Satz 1 nimmt auf den gesamten Inhalt des § 15 Bezug. Das bedeutet, daß der Wahlkonsul auch in den Fällen zur Durchführung von Vernehmungen einer besonderen Ermächtigung bedarf, in denen der Berufskonsul die Vernehmung ohne Ermächtigung vornehmen kann.

   Ausdrücklich ausgenommen ist in § 29 Abs. 2 Satz 2 die Befugnis zur Vornahme von Beeidigungen, die ausschließlich den Berufskonsuln vorbehalten bleiben muß. Die Einbeziehung von § 15 Abs. 2 des Entwurfs macht deutlich, daß die Wahlkonsuln in keinem Falle einen Eid abnehmen dürfen, gleichgültig ob die rechtliche Grundlage auf dem Konsulargesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruht.

5. Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bedarf der Wahlkonsul ebenfalls einer besonderen Ermächtigung zur Durchführung von Unterstützungen und Heimführungen im Rahmen des § 17. Da diese Amtshandlungen vornehmlich mit dem Einsatz öffentlicher Mittel verbunden sind, ist es angebracht, dem Auswärtigen Amt die Möglichkeit offenzuhalten, zu prüfen, welche Wahlkonsuln gegebenenfalls mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu beauftragen sind. Dafür spricht auch der Umstand, daß den Wahlkonsuln eine Fürsorgetätigkeit wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung nicht immer zugemutet werden kann. Da es auf der anderen Seite jedoch Fälle geben wird, in denen es vertretbar und wünschenswert erscheint, den Wahlkonsul mit der Unterstützung und Heimführung hilfebedürftiger Deutscher zu beauftragen, eröffnet § 29 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, den Wahlkonsul dazu besonders zu ermächtigen. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf selbständige vom Wahlkonsul auf Grund eigenen Ermessens anzuordnende Unterstützungen. Daneben kann durch Einzelweisung der übergeordneten Berufsvertretung (vgl. Absatz 5) der Wahlkonsul stets damit beauftragt werden, in besonders dringenden Fällen einmalige Unterstützungen vorzuschießen oder Beträge für eine Heimführung auszuzahlen.

6. Die in § 29 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene besondere Ermächtigung wird durch das Auswärtige Amt erteilt. Erwägungen der Rechtssicherheit lassen es angezeigt erscheinen, Amtshandlungen nach § 17, die ein Wahlkonsul etwa ohne die erforderliche Ermächtigung vornimmt, gleichwohl wirksam sein zu lassen. Eine beispielsweise von einem Wahlkonsul ohne Ermächtigung veranlaßte Heimführung kann nicht rückgängig gemacht werden. Daher macht der Entwurf die Ermächtigung nicht zu einer zwingenden Voraussetzung der Amtshandlung, sondern sieht sie als Sollvorschrift vor.

7. § 29 Abs. 3 zählt diejenigen Befugnisse auf, die die Wahlkonsuln nicht ausüben können. Es handelt sich hier um die Echtheitsbestätigung deutscher Urkunden (§ 8), die Beurkundungen (§ 11) und die Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (§ 12). Diese negative Abgrenzung der einem Wahlkonsul zustehenden Befugnis war notwendig, da es Wahlkonsuln weder zugemutet noch von ihnen erwartet werden kann, derartige Amtshandlungen vorzunehmen, die im Einzelfall rechtliche Schwierigkeiten bieten können. Die für den täglichen Geschäftsgang unbedingt notwendigen Beurkundungsbefugnisse — Beglaubigungen, Legalisationen, Ausstellung von Bescheinigungen — müssen die Wahlkonsuln dagegen ausüben können.

8. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 sind die Wahkonsuln ferner nicht befugt zur Verhängung von Geld- oder Erzwingungsstrafen und dem Erlaß von Bußgeldbescheiden sowie zur Ausstellung von Flaggenzeugnissen. Für diese Regelung ist maßgebend, daß der Gebrauch der nach deutschen Gesetzen zulässigen Strafen und Zwangsmittel, die vor allem bei der Tätigkeit des Konsulats als Seemannsamt in Betracht kommen, den Berufskonsuln vorbehalten bleiben muß. Wenn diese Zwangsmittel im Ausland auch nicht immer angewandt werden können, so erfordert doch schon ihre Anordnung eine genaue rechtliche Prüfung. Der Entwurf hat deshalb Entscheidungen dieser Art auf die Berufsvertretungen beschränkt. Diese Beschränkung wird auch für die Ausstellung von Flaggenzeugnissen getroffen. Hier handelt es sich um eine Befugnis, deren Wahrnehmung weittragende Folgen haben kann. Sie wird ebenfalls den Berufskonsuln vorbehalten, zumal sich nach den bisher gemachten Erfahrungen noch kein zwingendes praktisches Bedürfnis für die Ausstellung von Flaggenzeugnissen durch Wahlkonsuln gezeigt hat.

9. § 29 Abs. 4 wird eingefügt, um keine Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß das Auswärtige Amt jederzeit auch über die in Absatz 2 und 3 erwähnten Ausnahmen hinaus weitere Einschränkungen der Befugnisse der Wahlkonsuln anordnen kann.

10. § 29 Abs. 5 ist neu und regelt das Verhältnis zwischen Wahlkonsulat und Berufsvertretung. Diese ist dem Wahlkonsulat, wie es auch bisher der Fall war, übergeordnet. Das Wahlkonsulat wendet sich in allen Fragen daher zunächst an

die zuständige Berufsvertretung und berichtet nicht unmittelbar an das Auswärtige Amt. Im Rahmen der einschlägigen innerdienstlichen Verwaltungsanordnungen ist der Leiter der Berufsvertretung oder sein Vertreter dem Wahlkonsul gegenüber weisungsberechtigt. Absatz 5 legt fest, daß sich die Berufsvertretung die Ausübung einzelner konsularischer Befugnisse vorbehalten kann. Wenn die Geltendmachung eines derartigen Vorbehalts auch im Ermessen des Leiters der Berufsvertretung liegt, so darf es sich im Rahmen des Absatzes 5 nur um den Vorbehalt einzelner Arten konsularischer Befugnisse oder deren Ausübung im Einzelfall handeln.

Zu § 30

1. Diese Bestimmung entspricht § 7 der Verordnung vom 8. Juli 1937.

   Es erscheint notwendig, auch im Entwurf in einer jeden Zweifel ausschließenden Form festzulegen, daß Wahlkonsuln dem Auswärtigen Dienst auf Widerruf angehören und jederzeit entlassen werden können. Diese Bestimmung erscheint um so notwendiger, als in § 23 des Entwurfs — anders als im bisherigen Recht — nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, daß Wahlkonsuln Ehrenbeamte auf Widerruf sind.

2. Ebenso wie im bisherigen Recht kann auch nicht davon abgesehen werden, gesetzlich festzulegen, daß die Entlassung ohne Entschädigung erfolgt. Wenn auch gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 2 BBG die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (§§ 82 bis 87 a) über Dienst- und Versorgungsbezüge auf Ehrenbeamte keine Anwendung finden, so soll die Fassung des § 30 darüber hinaus klarstellen, daß der Wahlkonsul nach seiner Entlassung keinen Anspruch mehr auf eine pauschale Entschädigung hat, die ihm nach § 35 Abs. 2 des Entwurfs gewährt werden kann. Andererseits schließt dies nicht die Möglichkeit aus, eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen zu gewähren.

   Das gilt insbesondere für den jeweils nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag gemäß § 177 Abs. 2 BBG, wenn der Ehrenbeamte einen Dienstunfall erlitten hat. Auch sonstige, dem Wahlkonsul etwa noch zustehende Ansprüche, z. B. zivilrechtlicher Art, gegen den Dienstherrn bleiben von § 30 unberührt.

3. Aus der Verordnung vom 8. Juli 1937 wurden in den Entwurf die §§ 5 und 8 nicht übernommen. § 5 betrifft den Urlaub der Wahlkonsuln. Hier erscheint eine den örtlichen Verhältnissen jeweils Rechnung tragende innerdienstliche Anweisung ausreichend, ohne daß es einer Festlegung im Gesetz selbst bedürfte.

   § 8 betrifft die Altersgrenze für die Wahlkonsuln. Da hier bereits § 177 Abs. 1 Nr. 1 BBG eine auch auf die Verhältnisse der Wahlkonsuln anwendbare Regelung trifft, erübrigt sich die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf.

IV. ABSCHNITT

Übertragung von Amtsgeschäften

Zu § 31

1. Diese Bestimmung lehnt sich insofern an § 37 a Abs. 3 des Konsulargesetzes an, als auch im Entwurf der Grundsatz aufrechterhalten wird, daß konsularische Befugnisse kraft Gesetzes nur den in §§ 1, 6 und 29 des Entwurfs bezeichneten Beamten, die Konsuln sind, zustehen. Anderen Beamten muß die Befugnis zur Vornahme konsularischer Amtsgeschäfte im einzelnen ausdrücklich übertragen werden.

2. § 31 Abs. 1 macht deutlich, daß für eine Übertragung konsularischer Amtsgeschäfte nur die Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes in Betracht kommen. Wer Beamter des gehobenen Auswärtigen Dienstes ist, bestimmt sich nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. § 18 BBG, §§ 22 ff. Bundeslaufbahnverordnung [BLV] in der Fassung vom 2. August 1961 [Bundesgesetzbl. I S. 1173]), § 31 Abs. 1 umfaßt alle Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes, d. h. sowohl die bereits angestellten als auch die Beamten zur Anstellung.

3. § 31 Abs. 1 gilt, da die dienstlichen Belange dies erfordern, gleichmäßig für alle Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes, gleichgültig, ob sie als Laufbahnbewerber gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BBG oder als Nichtlaufbahnbewerber gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBG (§ 21 BBG) in den Auswärtigen Dienst übernommen worden sind. § 31 Abs. 1 schließt demgemäß auch diejenigen Beamten ein, die als „andere Bewerber" auf Grund der Feststellung ihrer Befähigung durch den Bundespersonalausschuß in den gehobenen Auswärtigen Dienst übernommen worden sind.

4. Andererseits kann die Befugnis zur Ausübung konsularischer Amtsgeschäfte nicht allen Beamten des gehobenen Dienstes gleichmäßig übertragen werden. Da die Wahrnehmung dieser Amtsgeschäfte gewisse Rechtskenntnisse und Kenntnisse der Verwaltungspraxis voraussetzt, bestimmt § 31 Abs. 1, daß konsularische Amtsbefugnisse nur auf diejenigen Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden können, die die Gewähr für ihre sachgemäße Erledigung bieten. Das Auswärtige Amt wird demnach im Einzelfall vor der Übertragung konsularischer Befugnisse zu prüfen haben, ob der betreffende Beamte diese Gewähr bietet. Dies wird in der Regel bei denjenigen Beamten, die die Prüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben, jedenfalls nach einer praktischen Tätigkeit bei einer Auslandsvertretung, der Fall sein. Die sorgfältige Auswahl der Bewerber und ihre gründ-

liche, vielseitige Ausbildung auch auf rechtlichem Gebiet (vgl. dazu die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 15. September 1958, Gemeinsames Ministerialblatt 1958 S. 458) bieten hierfür geeignete Voraussetzungen. Das gleiche trifft für diejenigen Beamten zu, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben. Bei denjenigen Beamten, die die Prüfung für eine andere nicht technische Laufbahn abgelegt oder die Befähigung zum gehobenen Auswärtigen Dienst auf andere Weise erworben haben, wird vor der Übertragung der konsularischen Befugnisse in der Regel eine längere Beschäftigung mit konsularischen Aufgaben besonders bedeutsam sein.

5. Die Entscheidung über die — jederzeit widerrufliche — Übertragung konsularischer Befugnisse bleibt dem Auswärtigen Amt selbst vorbehalten. Nur auf diese Weise werden die einheitliche Praxis und der notwendige Gesamtüberblick gesichert. Verwaltungstechnisch bringt die Regelung des § 31 Abs. 1 keine Schwierigkeiten mit sich, zumal die Befugnis zur Wahrnehmung konsularischer Amtsgeschäfte im Rahmen des § 31 auch für den Fall weiterer Versetzungen erteilt werden kann.

6. Die Möglichkeit, konsularische Amtsgeschäfte auf Beamte des gehobenen Dienstes nach § 31 Abs. 1 zu übertragen, erstreckt sich mit den Einschränkungen der §§ 32, 33 sowohl auf die im Konsulargesetz geregelten als auch auf solche Amtsgeschäfte, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften wahrzunehmen sind.

   Über das Verhältnis der §§ 31, 32, 33 zu anderen Vorschriften, die den Auslandsvertretungen ebenfalls Aufgaben zuweisen, ist zu bemerken, daß der Entwurf hier als maßgebende Spezialvorschrift für die Übertragung konsularischer Befugnisse und die Regelung ihrer funktionellen Zuständigkeit an Beamte des gehobenen Dienstes den Vorrang hat. Es wird vom Auswärtigen Amt im Zusammenwirken mit den beteiligten Bundesministerien zu prüfen sein, ob Amtsgeschäfte, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Konsulaten zugewiesen sind oder zugewiesen werden, sich für eine Übertragung auf Beamte des gehobenen Dienstes eignen.

   In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist auch ausdrücklich vorgesehen, daß die Übertragung auf einzelne Arten der Amtsgeschäfte beschränkt werden kann. Außerdem kann nach dieser Vorschrift bei der Übertragung konsularischer Aufgaben der jeweilige individuelle Ausbildungsstand berücksichtigt werden.

   Die Übertragung konsularischer Amtsgeschäfte im Rahmen des § 31, die gegenüber dem bisherigen Recht erweitert worden ist, soll dazu beitragen, die Konsuln zu entlasten.

7. § 31 Abs. 2 legt fest, daß das Weisungsrecht des dem Beamten des gehobenen Dienstes vorgesetzten Berufskonsuln unberührt bleibt. Obwohl sich dieser Grundsatz schon aus dem allgemeinen Beamtenrecht ergibt, erscheint es angebracht klarzustellen, daß die Übertragung konsularischer Amtsgeschäfte keine Sonderstellung der Beamten innerhalb des Behördenaufbaus bedeutet. Der vorgesetzte Berufskonsul kann demnach im Rahmen seines dienstlichen Weisungsrechts Anordnungen für die Durchführung eines Amtsgeschäfts, das einem ihm unterstellten Beamten übertragen worden ist, geben oder dieses an sich ziehen. Diese Regelung ist notwendig, um einerseits eine einheitliche Praxis zu sichern und andererseits die sachgemäße Erledigung schwieriger Fälle zu gewährleisten. Dem Weisungsrecht des Konsuls entspricht auf der anderen Seite die sich ebenfalls aus allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts ergebende Verpflichtung des Beamten des gehobenen Dienstes, dem Konsul Angelegenheiten, deren Bearbeitung rechtlich oder tatsächlich besondere Schwierigkeiten bietet, vorzulegen.

8. Nimmt der Beamte des gehobenen Dienstes konsularische Amtsgeschäfte wahr, so unterliegt er auch den in den allgemeinen Bestimmungen (§§ 2 bis 5) festgelegten Beschränkungen.

9. Es wird davon Abstand genommen, in dem Entwurf eine besondere Amts- oder Funktionsbezeichnung für die Beamten des gehobenen Dienstes, denen konsularische Befugnisse erteilt werden, vorzusehen, denn es handelt sich hierbei um eine Frage des allgemeinen Beamtenrechts und nicht des Konsularrechts.

Zu § 32

1. Diese Bestimmung geht auf § 37 a Abs. 3 des Konsulargesetzes zurück, ist jedoch erheblich umgestaltet und ganz neu gefaßt worden.

   § 32 Abs. 1 schränkt die Übertragung der in § 11 geregelten Beurkundungsbefugnisse auf Beamte des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erheblich ein. Im übrigen erfolgt die Übertragung auch hier im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmung des § 31.

2. Zunächst macht § 32 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Personenkreises, dem Beurkundungsbefugnisse übertragen werden können, Einschränkungen. Diese sind hier deshalb erforderlich, weil die Vornahme von Beurkundungen — selbst in dem begrenzten Rahmen des § 32 — eine gewisse Ausbildung in Rechtsangelegenheiten voraussetzt.

   Demnach ist die Möglichkeit einer Übertragung von Beurkundungsbefugnissen generell nur für diejenigen Beamten vorgesehen, die die Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst (vgl. dazu § 31 Nr. 4) oder den gehobenen Justizdienst (vgl. § 31 a. a. O.) abgelegt haben. Letztere werden für die Vornahme von Urkundsgeschäften besonders geeignet sein. Das gleiche gilt jedoch auch für die Beamten mit der Ausbildung für den gehobenen Auswärtigen Dienst, denn bei dieser Ausbildung wird ebenfalls be-

sonderes Gewicht auf die Rechtsgebiete gelegt, die für die in § 32 erwähnten Beurkundungsbefugnisse von Bedeutung sind.

3. Die Praxis erfordert es, daß neben den bereits erwähnten Gruppen von Beamten innerhalb des gehobenen Auswärtigen Dienstes Beurkundungsbefugnisse auch denjenigen Beamten übertragen werden können, die die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst abgelegt haben. Absatz 3 des § 32 trägt diesem Bedürfnis Rechnung. In Anbetracht ihrer andersgearteten Ausbildung wird im Gesetz jedoch die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Prüfung der bei diesen Beamten gegebenen fachlichen Erfordernisse als Voraussetzung für die Übertragung von Beurkundungsbefugnissen aufgenommen. Dadurch wird auf der einen Seite hervorgehoben, daß diesen Beamten Beurkundungsbefugnisse erst übertragen werden, wenn sie durch praktische Berufstätigkeit die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Auf der anderen Seite wird durch diese Fassung des Gesetzes dem Auswärtigen Amt die Möglichkeit eröffnet, solche Beamten bei Erfüllung dieser Voraussetzung in gleicher Weise zur Wahrnehmung konsularischer Amtsgeschäfte einzusetzen wie die in Absatz 2 genannten anderen Beamten des gehobenen Dienstes.

4. In sachlicher Hinsicht engt § 32 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit der Übertragung von Urkundsbefugnissen dadurch ein, daß die Beurkundung aller Rechtsgeschäfte, für die durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, in keinem Falle auf einen Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden kann. Als Beispiele seien hier die gemäß §§ 313, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748 BGB vorgeschriebenen Beurkundungen erwähnt, die ausschließlich Berufskonsuln — und auch diesen nur mit besonderer Ermächtigung — vorbehalten werden. Das gleiche gilt für diejenigen Fälle, in denen die Errichtung des Rechtsgeschäfts, d. h. die Abgabe und die Beurkundung der Erklärungen vor Gericht oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vorgeschrieben ist. Zu diesen Rechtsgeschäften gehören z. B. der Ehevertrag (§ 1410 BGB) und der Adoptionsvertrag (§ 1750 BGB). Auch diese Beurkundungen können von Beamten des gehobenen Dienstes nicht vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die ausdrücklich ausgeschlossene Entgegennahme von Auflassungen. Die Beamten des gehobenen Dienstes sind somit auch nach dem Entwurf praktisch von der Vornahme der Beurkundungen im Rahmen des eigentlichen Konsulatsnotariats ausgeschlossen, die in der Regel überwiegend in der gesetzlich vorgeschriebenen Beurkundung von Rechtsgeschäften bestehen. Eine Ausnahme wird jedoch in Absatz 2 Satz 4 für die Beurkundung der Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO festgelegt, wenn die Urkunde über einen Erstattungsanspruch errichtet wird, der auf Grund einer gemäß § 17 des Entwurfs gewährten Hilfeleistung entstanden ist. Im Hinblick darauf, daß gerade die Angelegenheiten der Sozialhilfe vorwiegend von Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet werden und daß die etwa erforderliche Rückzahlungsverpflichtung in der Regel formularmäßig aufgenommen wird, wäre es unzweckmäßig, wenn der die Sache bearbeitende Beamte diese nicht vollständig erledigen könnte. Satz 4 des Absatzes 2 sieht daher vor, daß Beamten des gehobenen Dienstes die Vornahme dieser Beurkundungen übertragen werden kann.

5. Darüber hinaus erscheint es weder notwendig noch vertretbar, im Gesetz die Übertragung der Befugnis zur Vornahme sonstiger Beurkundungen im Rahmen des § 11, darunter auch Beurkundungen nicht rechtsgeschäftlicher Erklärungen auszuschließen. Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung beseitigt ferner Zweifel, ob Beamte des gehobenen Dienstes bei der Aufnahme von Erbscheinsanträgen und Verklarungen auch eidesstattliche Versicherungen aufnehmen können, und entspricht damit einem dringenden Bedürfnis der konsularischen Praxis.

Zu § 33

1. Diese Bestimmung führt weitere konsularische Befugnisse auf, die auf Beamte des gehobenen Dienstes nicht übertragen werden können. Sie entspricht sachlich im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand.

   Wie bisher sind Beamte des gehobenen Auswärtigen Dienstes von der Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (§ 12 des Entwurfs) im Hinblick auf die Schwierigkeit und die besondere Bedeutung dieser Amtshandlungen ausgeschlossen.

2. § 33 Abs. 1 bestimmt weiterhin, daß die in § 22 des Entwurfs niedergelegte Berechtigung und Verpflichtung der Konsuln, die Kommandanten von Kriegsschiffen und die Kapitäne anderer Staatsschiffe zu beraten und zu unterstützen sowie deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, auf Beamte des gehobenen Dienstes nicht übertragen werden kann. § 22 regelt die Beziehungen zwischen den Konsuln und den Kommandanten deutscher Staatsschiffe. Ihr Zweck erfordert es, daß der Konsul seine Rechte und Pflichten insoweit persönlich wahrnimmt. Das hindert nicht, daß Beamte des gehobenen Dienstes vom Konsul zur Mitwirkung herangezogen oder mit der Durchführung einzelner im Namen des Konsuls vorzunehmender Handlungen beauftragt werden können. Ebenso können sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Falle eines Notstandes in Abwesenheit des Konsuls die ihnen möglichen und notwendigen Maßnahmen treffen.

3. § 33 Abs. 1 Satz 2 schließt ferner die Ausstellung von Flaggenzeugnissen auf Grund des § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 23. Fe-

bruar 1951 zum Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 von der Übertragung an Beamte des gehobenen Dienstes aus, da diese Tätigkeit — auch im Hinblick auf Regreßmöglichkeiten — mit besonderer Verantwortung verbunden ist und eine umfassende Kenntnis des Seerechts voraussetzt.

4. § 33 Abs. 2 Satz 1 schließt ferner die Übertragung von Befugnissen zur Vernehmung und Anhörung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 durch Beamte des gehobenen Dienstes aus, da es sich hier um Vernehmungen und Anhörungen handelt, durch die entsprechende richterliche Handlungen im Inland ersetzt werden sollen. Diese Amtsgeschäfte sind ausschließlich besonders ermächtigten Berufskonsuln vorbehalten. Die Durchführung sonstiger Anhörungen oder Vernehmungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann jedoch Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden. Das gilt insbesondere — soweit die Verwaltungsbehörde nicht um eine konsularische Vernehmung ersucht, die eine richterliche Vernehmung ersetzen soll, — für die zahlreichen Verwaltungsverfahren, die in der Regel der Beschaffung von Beweismaterial oder anderer Unterlagen dienen, um die Entscheidung einer Behörde über einen Antrag auf Gewährung einer Leistung herbeizuführen, z. B. in Wiedergutmachungs-, Entschädigungs-, Fürsorge-, Vertriebenen-, Lastenausgleichs-, Häftlingshilfe-, Kriegsopferversorgungssachen. Es besteht kein Anlaß, Vernehmungen und Anhörungen solcher Art ausschließlich von Berufskonsuln vornehmen zu lassen. Da die Übertragung der Befugnis zur Aufnahme von Verklarungen durch § 33 nicht ausgeschlossen ist und die Befugnisse aus § 18 daher von Beamten des gehobenen Dienstes ausgeübt werden können, ist darin auch die Durchführung von Zeugenvernehmungen durch diese Beamten im Verklarungsverfahren eingeschlossen.

5. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 besagt, daß Beamten des gehobenen Dienstes zwar die Entgegennahme und Beurkundung eidesstattlicher Versicherungen, nicht jedoch die Abnahme von Eiden übertragen werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, welche Rechtsgrundlage für die Abnahme des Eides an sich im konkreten Einzelfall gegeben ist (vgl. Nummer 8 zu § 15).

V. ABSCHNITT

Gebührenvorschriften

Zu § 34

1. Diese Bestimmung entspricht dem § 38 des Konsulargesetzes, ist jedoch anders gefaßt, da § 38 ursprünglich eine Ermächtigung zum Erlaß eines Gebührentarifs enthielt und — nach Inkrafttreten des alten Gebührengesetzes vom 1. Juli 1872 — gegenstandslos geworden ist.
Heute richtet sich die Erhebung von Gebühren für konsularische Amtshandlungen nach dem Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und der Verordnung zu diesem Gebührengesetz vom 19. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 519) nebst dem dazu erlassenen Tarif. Der Erlaß eines neuen Gebührengesetzes ist geplant.

2. § 34 ist in den Entwurf aufgenommen worden, um die Konsuln darauf hinzuweisen, daß für jede Amtshandlung insoweit Gebühren bezahlt werden müssen, als sich diese Verpflichtung dazu aus dem oben erwähnten Gebührengesetz ergibt.

Zu § 35

1. Diese Bestimmung findet ihre Parallele in § 4 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937, ist jedoch wesentlich vereinfacht worden.

2. Auch die Wahlkonsuln richten sich bei der Erhebung ihrer Gebühren und Auslagen nach dem obenerwähnten Auslandsgebührengesetz für konsularische Amtshandlungen (vgl. § 34 Nr. 1). Im Unterschied zu den Berufskonsuln beziehen die Wahlkonsuln jedoch, ebenso wie im geltenden Recht, auch nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs diese Gebühren für sich. Da die Wahlkonsuln als Ehrenbeamte nicht besoldet sind, sollen ihnen die Gebühren für die von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen belassen werden. Nichtsdestoweniger muß der Wahlkonsul für jede Amtshandlung die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr und die Auslagen erheben. Das schreibt § 35 Abs. 1 Satz 2 in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht ausdrücklich vor, um die Gleichbehandlung aller Personen sicherzustellen, die eine deutsche Auslandsvertretung um die Vornahme Kosten verursachender Amtshandlungen angehen. Die Vorschriften, nach denen sich der Erlaß oder die Herabsetzung der Gebühren richten, sind in der Regel das erwähnte Auslandsgebührengesetz oder sonstige Bestimmungen, die die rechtliche Grundlage für die Erhebung der betreffenden Gebühr abgeben würden.

3. § 35 Abs. 2 bestimmt, ebenso wie im geltenden Recht, daß der Wahlkonsul seine dienstlichen Ausgaben selbst zu tragen hat. Diese Verpflichtung ist das Korrelat zu dem Recht, die Gebühren für sich in Anspruch zu nehmen. Da jedoch in manchen Fällen die eingenommenen Gebühren nicht ausreichen werden, um die dienstlichen Ausgaben zu decken und dem Wahlkonsul nicht zuzumuten ist, diese Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sieht § 35 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit vor, den Wahlkonsuln neben der Einnahme aus den Gebühren eine pauschale Entschädigung zu gewähren. § 4 Abs. 3 der bisher für die Wahlkonsuln geltenden Verordnung sah hier ein umständliches Abrechnungsverfahren vor, das in der Praxis schon lange nicht mehr an-

gewendet worden ist. Die Fassung des § 35 stellt sicher, daß der Wahlkonsul keinen Anspruch auf die Entschädigung hat. Diese kann nach Ermessen des Auswärtigen Amts nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden.

4. § 35 Abs. 3 trägt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht der Tatsache Rechnung, daß dem Wahlkonsul durch dienstliche Aufträge auch Sonderausgaben — z. B. durch Dienstreisen — entstehen können und gibt ihm in solchen Fällen einen Anspruch auf Erstattung dieser Ausgaben, wenn diese den Umständen nach erforderlich waren.

VI. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 36

1. Die Aufnahme dieser Bestimmung erscheint zweckmäßig, da der Entwurf an verschiedenen Stellen (vgl. §§ 2, 12, 13, 16, 17) von „Deutschen" spricht und klargestellt werden muß, daß der hier gebrauchte Begriff mit demjenigen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) identisch ist.

2. Die in § 36 in den Entwurf aufgenommene Begriffsbestimmung ist darüber hinaus auch für die praktische Arbeit von Wichtigkeit, da im Ausland häufig darüber entschieden werden muß, ob ein Hilfesuchender zu dem Kreis der in § 2 Abs. 2 des Entwurfs genannten Personen gehört, denen Rat und Beistand gewährt werden soll. Mitunter werden Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, auf die Hilfe und den Schutz der deutschen Konsuln im Ausland besonders angewiesen sein.

Zu § 37

Diese Bestimmung soll für den Übergangszeitraum eines Jahres die Möglichkeit geben, nach Inkrafttreten des neuen Konsulargesetzes die noch amtierenden Berufskonsuln, die nicht Beamte mit der Befähigung zum höheren Auswärtigen Dienst sind, einer anderen Verwendung zuzuführen und ihre Stellen neu zu besetzen.

Zu § 38

1. § 38 Abs. 1 bestimmt, daß die auf Grund des § 37 a des Konsulargesetzes erteilten Ermächtigungen zur Ausübung konsularischer Befugnisse zunächst noch ein Jahr aufrechterhalten bleiben und erst dann unwirksam werden. Diese Bestimmung war aus organisatorischen Gründen notwendig, um dem Auswärtigen Amt Gelegenheit zu geben, die bisher erteilten Ermächtigungen zu prüfen und durch neue, dem Entwurf entsprechende Ermächtigungen zu ersetzen.

2. Mit der Einfügung des Absatzes 2 wird dem empfindlichen Personalmangel bei der Besetzung konsularischer Posten im Ausland auch nach Inkrafttreten des Gesetzes für die erforderliche Übergangszeit Rechnung getragen. Nach geltendem Recht kann die Befugnis zur Wahrnehmung aller konsularischen Amtsgeschäfte auch Beamten auf Widerruf erteilt werden. Das Auswärtige Amt ist auch noch für die nächsten Jahre gezwungen, weiterhin Beamte auf Widerruf mit konsularischen Aufgaben zu betrauen, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktionen bieten. Bei Beamten, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben, kann das ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Zu § 39

Die Aufhebung der in dieser Bestimmung erwähnten Vorschriften war notwendig, da sie nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenstandslos werden.

Zu § 40

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 41

Die Festlegung der hier vorgesehenen Dreimonatsfrist nach Verkündung des Gesetzes ist aus organisatorischen Gründen angebracht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 2, weil dort § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, förmlich geändert wird.

2. a) § 4 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

   „Die Konsuln sollen in Rechtsangelegenheiten nach den §§ 9 und 10 sowie bei der Aufnahme von Verklarungen gemäß § 18 Satz 1 nicht tätig werden, wenn . . ."

   b) In § 15 ist als neuer Absatz 3 einzufügen:

   „(3) Die Berufskonsuln sind von der Ausübung der Amtstätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen."

   Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

   c) § 18 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

   „Diese Befugnis umfaßt auch ohne besondere Ermächtigung die Befugnis zur Vernehmung von Zeugen in diesen Verfahren; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend."

   Begründung

   Da die konsularischen Vernehmungen und Beeidigungen die gleichen richterlichen Amtstätigkeiten ersetzen sollen, müssen die Ausschließungsgründe insoweit zwingenden Rechts sein (Ausschließung kraft Gesetzes).

3. § 9 Abs. 1 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

   „Diese Bescheinigungen sind mit Unterschrift und Siegel oder Stempel zu versehen. Sie haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden."

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

4. In § 15 Abs. 4 Satz 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz einzufügen:

   „zwingende Vorschriften sind stets zu beachten."

   Begründung

   Klarstellung, daß die Berufskonsuln von zwingenden Verfahrensvorschriften in keinem Falle abweichen dürfen.

5. In § 22 sind hinter die Worte „andere Staatsschiffe des Bundes" die Worte „und der Länder" einzufügen.

   Begründung

   Eine konsularische Unterstützung könnte auch für Kapitäne von Schiffen der Länder erforderlich werden, so z. B. für Forschungsschiffe, Tonnenleger u. a., die durch Witterungseinflüsse gezwungen werden, ausländische Häfen anzulaufen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1

Der vom Bundesrat beschlossenen Ergänzung der Eingangsformel des Gesetzentwurfs wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Dies trifft jedoch hier nicht zu, da die in § 39 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 713) keine Vorschrift berührt, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Seemannsgesetzes begründet hat.

Zu Nr. 2 a), b) und c), 3, 4 und 5

Den in der Stellungnahme des Bundesrates insoweit enthaltenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs wird zugestimmt.